

## ARZACHS UNTERGANG – HISTORISCHE TRAGÖDIE UND ALARMZEICHEN FÜR DIE REPUBLIK ARMENIEN

Otto Luchterhandt\*  
*University of Hamburg*

### Abstract

Unter Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots haben die Streitkräfte Aserbaidschans während der 78. Tagung der UN-Generalversammlung die Republik Arzach vernichtet (19./20.9.2023). Das seit 2020 dort zum Schutz der Karabach-Armenier stationierte bewaffnete „Friedenschaffende Kontingent“ Russlands hat nicht eingegriffen. Die Aufhebung der Blockade des Latchin-Korridors (24. September 2023) führte binnen einer Woche zum Exodus aller Karabach-Armenier nach Armenien. Die Vernichtung Arzachs stellt einen Bruch des Völkerrechts dar. Sie hätte von Russland und der internationalen Staatengemeinschaft verhindert werden können, wenn sie es gewollt hätten. Nun stehen die Eingliederung der Karabach-Flüchtlinge, die Fixierung der armenisch-aserbaidschanischen Grenze, die De-Blockierung der Verkehrsverbindungen in der Region und der Abschluss eines Friedensvertrages mit Aserbaidschan auf der politischen Agenda Armeniens.

**Schlüsselwörter** - Arzach; Armenien; Aserbaidschan; Russland; Karabach-Krieg (September 2023); de-facto-Staat; Gewaltverbot; Dreiseitige Erklärung 9.11.2020; Latchin-Korridor; Karabach-Exodus; Sjunik; Grenzziehung; Friedensvertrag.

### Einleitung

Im Artikel werden die jüngsten Ereignisse in Arzach bzw. Berg-Karabach und ihre Zusammenhänge aus völkerrechtlicher Sicht analysiert und erleuchtet. Berg-Karabach war nicht nur durch das von den Waffenstillstandsabkommen begründete völkerrechtliche Gewaltverbot gegen militärische Angriffe geschützt, sondern auch deswegen, weil das im Völkergewohnheitsrecht wurzelnde Gewaltverbot auch für stabile „de-facto-Staaten“ gilt und die Republik Arzach Jahrzehnte hindurch alle Merkmale eines stabilen de-facto-Staates erfüllt hat. Indem Aserbaidschan zur

\* Otto Luchterhandt, geb. 1943; Studium der Rechtswissenschaften, Slawistik und Osteuropäischen Geschichte; Promotion (1974) und Habilitation (1986) an der Universität zu Köln; 1991-2008 Professor für Öffentliches Recht und Osteuropäisches Recht, Universität Hamburg; seit 1970 mehr als 300 Veröffentlichungen zum Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Völkerrecht in Osteuropa, Russland und dem Südkaukasus mit Schwerpunkt auf Menschenrechten, ethnischen und nationalen Minderheiten, Selbstbestimmung und Sezession.



This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial 4.0 International License.

Received 31.05.2023  
Revised 23.12.2023  
Accepted 20.03.2024

© The Author(s) 2024

Einhaltung des Gewaltverbots völkerrechtlich verpflichtet war, hätte es die Republik Arzach nicht mit militärischer Gewalt angreifen dürfen, und zwar weder im April 2016 noch im September 2020 und im September 2023! Aserbaidschan konnte daher seine Kriege nicht damit rechtfertigen, dass Berg-Karabach ein Teil Aserbaidschans sei und „auf aserbaidschanischem Staatsgebiet liege“. Denn das die Republik Arzach und die Karabach-Armenier schützende völkerrechtliche Gewaltverbot hat gegenüber Aserbaidschans Souveränitätsanspruch Vorrang.

### **Diemilitärische Vernichtung der Republik Arzach während der 78. UN-Generalversammlung**

Am Dienstag, dem 19. September 2023, heulten um die Mittagszeit in Stepanakert, dem Sitz der Regierung der Republik Arzach/Berg Karabach sowie des Kommandos des seit November 2020 in Berg-Karabach stationierten „friedenschaffenden Kontingents“ Russlands, die Sirenen<sup>1</sup>. Kurz darauf lagen die Hauptstadt und weitere Städte sowie zahlreiche Dörfer des Gebiets unter Beschuss von Artillerie und Mörsern, von Drohnen und Flugzeugen der aserbaidschanischen Streitkräfte. Bodentruppen drangen in den seit 2020 noch nicht von Aserbaidschan besetzten Teil der Republik ein. Die Bürger flüchteten in Keller oder suchten Schutz in den umzäunten Standorten von Russlands Peacekeeping Forces.

Die an der Waffenstillstandslinie vom 10. November 2020 am Ende des dritten Karabach-Krieges<sup>2</sup> noch verbliebenen Verbände der Selbstverteidigungsstreitkräfte Arzachs leisteten heftigen, aber letztlich ohnmächtigen Widerstand, denn gegen die seit Tagen massiv aufmarschierten<sup>3</sup> und haushoch überlegenen Streitkräfte Aserbaidschans hatten sie nicht die geringste Erfolgsaussicht. Vergebens hatten sie auf die militärische Unterstützung und den Schutz Russlands gehofft. Dessen „friedenschaffendes Kontingent“ stellte sich den Truppen Aserbaidschans nicht in den Weg, hatte sogar selbst einige Opfer zu beklagen, darunter den Tod ihres stellvertretenden Kommandeurs Ivan Kovgan<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Friedrich Sch./Markus W., Aserbaidschan beschießt Nagornj Karabach, in: FAZ v. 20.9.2023, S. 1/2, Markus A., Angriff auf Nagorni Karabach, in: NZZ v. 20.9.2023, S. 1.

<sup>2</sup> Der Terminologie Aserbaidschans folgend, sprechen viele internationale Medien von einem „zweiten“ Karabach-Krieg. Das ist unzutreffend, denn der zweite Krieg Aserbaidschans gegen Arzach fand vom 2.-5. April 2016 statt. Auch er war von Aserbaidschan als Blitzkrieg konzipiert, und der Angriff erfasste fast die gesamte Waffenstillstandslinie von 1994, scheiterte jedoch. Ausführlich: Lucherhandt O., Der Krieg Aserbaidschans gegen Berg-Karabach im April 2016 aus völkerrechtlicher Sicht, in: Archiv des Völkerrechts (AVR), Band 55 (2017), Heft 2, S. 185 – 233.

<sup>3</sup> Klarsehend M. A., Im Südkaukasus droht ein neuer Krieg. Aserbaidschan lässt an den Grenzen zu Armenien Truppen aufmarschieren – Nagorni Karabach soll definitiv einverlebt werden, in: NZZ v. 9.9.2023, S. 3.

<sup>4</sup> Rodionov M., „Stellvertretender Kommandeur der russischen Friedenstruppen in Karabach getötet. Verdächtige im Beschuss festgenommen“, <https://www.gazeta.ru/army/2023/09/21/17622229.shtml?updated;https://ru.wikipedia.org/wiki/> Tod russischer Friedenstruppen in Bergkarabach . Ursache war der Beschuss eines KfZ der Peacekeeping-Truppe.

Schon einen Tag später, am 20. September mittags, mussten Arzachs Truppen kapitulieren<sup>5</sup>. Kraft der von Russland vermittelten Vereinbarung über eine Waffenruhe verpflichteten sich die Armenier, die Waffen niederzulegen und den Peacekeeping Forces zu übergeben<sup>6</sup>. Aserbaidschan bezahlte diesen letzten, eintägigen Krieg um Berg-Karabach mit dem Tod von 192 Soldaten und 511 Verwundeten, die Republik Arzach mit etwa 200 Toten und über 400 Verwundeten<sup>7</sup>.

Aserbaidschans Präsident Aliev hatte gegenüber der Weltöffentlichkeit die Eroberung auch des Restes von Berg-Karabach nun drei Jahre nach dem Sieg Aserbaidschans im dritten Karabach-Krieg (27.9. bis 10.11.2020)<sup>8</sup> damit gerechtfertigt, dass in Berg-Karabach illegal verbliebene Truppen der Republik Armenien versucht hätten, ihre Positionen auszubauen. Sie hätten das Waffenstillstandsabkommen vom 9./10. November 2020 verletzt, Minen in terroristischer Absicht gegen aserbaidschanische Zivilisten verlegt und zur Explosion gebracht. Im Propagandastil des Kremls und nicht ohne politische Ironie spielte Aliev die Vernichtung des de-facto-Staates Arzach zu einer „antiterroristischen Operation“ lokalen Charakters herunter<sup>9</sup> und stellte den kurzen Krieg mit dem Zynismus eines sich seiner Überlegenheit sicheren Machthabers als „Erfüllung des Waffenstillstandsabkommens von 2020“ hin.

Der schwere, durch keinerlei Tatsachen begründete Terrorismus-Vorwurf an die Adresse Armeniens war eine Propagandaaktion, um die Weltöffentlichkeit in einem für Aserbaidschan internationaleher ungünstigen politischen Moment irrezuführen. Denn am Tage vor Aserbaidschans Angriff auf Karabach war in New York die 78. UN-Generalversammlung zusammengetreten. Die internationale Staatengemeinschaft war versammelt, als Präsident Aliev – mit der Rückendeckung Präsident Erdogan und wohl auch mit Wissen des Kremls – dazu ansetzte, den „Karabach-Konflikt“, wie von ihm seit zwei Jahrzehnten immer wieder angekündigt, mit militärischer Gewalt zu lösen. Aserbaidschan konnte daher sicher sein, dass sowohl das Plenum als auch der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen sich mit der „Endlösung“ des Karabach-Problems und ihren Auswirkungen auf die Armenier und Armenien befassen würde.

Die Wahrscheinlichkeit war umso höher, als Armenien bereits am 11. August 2023 eine Sitzung des UN-Sicherheitsrates mit dem Antrag gefordert hatte, Aserbaidschan zu verpflichten, unverzüglich die Blockade des Lačin-Korridors<sup>10</sup> aufzuheben. Die

<sup>5</sup> Markus A., Nagorni Karabach kapitulierte, in: NZZ v. 21.9.2023, S. 1, Friedrich Sch./Markus W., Karabach-Armenier stimmen ihrer Entwaffnung zu, in: FAZ v. 21.9.2023, S. 1/2.

<sup>6</sup> Schmidt/Wehner, Karabach-Armenier stimmen ihrer Entwaffnung zu (a.a.O.). Die Vorgänge rund um den Waffenstillstand vom 20.9.2023 beschreibt ausführlich Ministerpräsident Nikol Paschinjan in seiner Ansprache zum Unabhängigkeitstag der Republik Armenien (21.9.2023). Text: Премьер-министр Никол Пашинян коснулся сложившейся ситуации - Reden und Botschaften des Premierministers der Republik Armenien - Nachrichten - Premierminister der Republik Armenien (primeminister.am)

<sup>7</sup> Mitteilungen des Ombudsmans der Republik Arzach und des Gesundheitsministeriums Aserbaidschans. Nachweise bei Militäroperationen in Bergkarabach (2023) — Wikipedia (wikipedia.org). Markus A., Ganz Karabach ist auf der Flucht, in: NZZ v. 30.9.2023, S. 2.

<sup>8</sup> Luchterhandt O., Zeitenwende im Südkaukasus. Armeniens Niederlage im Krieg um Karabach, in: Osteuropa Jg. 70 (2020), Heft 12, S. 59-79

<sup>9</sup> Aserbaidschan kündigt Beginn einer „Anti-Terror-Operation“ in Karabach an – RBC (rbc.ru)

<sup>10</sup> Eine minutiöse Chronik der Blockade des Lačin-Korridors liefert folgender Wikipedia-Eintrag: Bergkarabach – Wikipedia (wikipedia.org); zur Geschichte des Lačin-Korridors umfassend: Lachin-Korridor – Wikipedia (wikipedia.org).

Blockade bedrohte die Armenier Berg-Karabachs mit dem Tod durch Verhungern und das sei Völkermord<sup>11</sup>. Armenien berief sich dabei auf ein Gutachten, das der ehemalige Chefankläger beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag, Luis Moreno Ocampo, am 7. August 2023 veröffentlicht hatte<sup>12</sup>. In der Tat lassen Moreno Ocampos Ausführungen keinen Zweifel daran, dass die Entscheidung, den Lačin-Korridor, also die Lebensader der Einwohner Berg-Karabachs, abzuschneiden, es rechtfertigen würde, Aserbaidschans Präsident Ilham Aliyev vor dem Internationalen Strafgerichtshof (ICC) des Völkermords anzuklagen. Die folgenden Passagen des Gutachtens liefern dafür eine einleuchtende Begründung:

*„President Aliyev, in a fair trial, would have the opportunity to provide a different interpretation of the indicia. In the meantime, there is reasonable basis to believe that President Aliyev has Genocidal intentions: he has knowingly, willingly and voluntarily blockaded the Lachin Corridor even after having been placed on notice regarding the consequences of his actions by the ICJ’s provisional orders. The facts are:*

*A. President Aliyev deliberately blocked the provision of life’s essentials to the Armenians living in Nagorno-Karabakh.*

*B. He openly disobeyed the specific orders of the International Court of Justice<sup>13</sup>, “to ensure unimpeded movement of persons, vehicles, and cargo along the Lachin Corridor in both directions.”*

*C. The ICJ order put him on notice about the “real and imminent risk” created by the blockade to an Armenian group “health and life.”*

*President Aliyev’s public statements affirming that the blockade was the consequence of people smuggling minerals and i-phones through the Lachin Corridor is a diversion. Smuggling activities should be properly investigated, but they are not an excuse to disobey a binding order of the International Court of Justice or a justification to commit a Genocide.”*

Es trifft zwar zu, wie Moreno Ocampo ebenfalls darlegt, dass die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für ein Strafverfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof (ICC) gegen Präsident Aliyev nicht vorliegen, weil Aserbaidschan sich der Jurisdiktion des ICC nicht unterworfen hat oder weil der UN-Sicherheitsrat den Fall der völkerrechtswidrigen Lačin-Blockade nicht zur Verhandlung an den ICC überwiesen hat (Art. 13 [b] Rom Statut), aber die **formellen** Hindernisse eines Strafverfahrens befreien Präsident Aliyev nicht von dem Vorwurf und Odium,

---

<sup>11</sup> Bergkarabach. Armenien beantragt Sitzung des Weltsicherheitsrats, <https://www.zeit.de/politik-ausland/2023-08/berg-karabach-armenien-aserbaidschan-weltsicherheitsrat>. Schmidt F., Sorge wegen Karabach-Blockade, in: FAZ v. 15.8.2023, S. 6:

<sup>12</sup> Text seines Gutachtens: Okampo L. M., Expert Opinion. Genocide against Armenians in 2023, New York, August 7, 2023, <https://luismorenoocampo.com/wp-content/uploads/2023/08/Armenia-Report-Expert-Opinion.pdf>.

<sup>13</sup> Am 22. Februar 2023 hatte der Internationale Gerichtshof der Vereinten Nationen (IGH) auf Antrag der Republik Armenien in einem vorläufigen Verfahren Aserbaidschan dazu aufgefordert, die Blockade des Lačin-Korridors unverzüglich zu beenden. Siehe: Order of 22 February 2023. Application of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Azerbaijan v. Armenia). Request for the indication of provisional measures, <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/180/180-20230222-ORD-01-00-EN.pdf>.

**materiellrechtlich** in dem begründeten Verdacht zu stehen, das schwerste Verbrechen des Völkerstrafrechts – Völkermord (Art. 6 Rom-Statut) - begangen zu haben.

Auf Antrag Armeniens trat der UN-Sicherheitsrat am 22. September 2023 tatsächlich zu einer „Dringlichkeitssitzung“ zusammen. Aserbaidschans militärisches Vorgehen gegen Berg-Karabach wurde von den meisten Mitgliedern scharf kritisiert, doch eine Resolution, die Aserbaidschan förmlich verurteilt hätte, verabschiedete der Sicherheitsrat nicht<sup>14</sup>. Gleichwohl waren die Sitzung und die Diskussion über das Vorgehen Aserbaidschans gegen Karabach und Armenien in politischer bzw. psychologischer Hinsicht nicht gänzlich wirkungslos. Denn nach wie vor und nach dem eintägigen Krieg sogar noch mit größerer Vehemenz stand die Befürchtung im Raume, die Karabach-Armenier würden nun Opfer von „ethnischer Säuberung“ oder gar von Völkermord. Den Präsidenten Aliev und Erdogan konnte es im Interesse der internationalen Autorität ihrer Staaten und ihres persönlichen Ansehens nicht ratsam erscheinen, solchen Befürchtungen zusätzlich Nahrung zu geben, und zwar umso weniger, als Aserbaidschan sein Ziel, die vollständige Rückeroberung Berg-Karabachs - trotz der Präsenz russländischer Truppen auf dessen Territorium – bereits erreicht hatte. Der Geschehensablauf in den folgenden Tagen ist von dem Zusammentreffen mit der Sitzung der UN-Generalversammlung nicht unwesentlich beeinflusst worden.

### **Fortexistenz der Karabach-Armenier unter aserbaidschanischer Herrschaft? Premierminister Paschinjans und Präsident Alievs Visionen**

Nachdem Rumpf-Karabach infolge der Waffenstillstandsvereinbarung vom 20. September 2023 militärisch wehr- und machtlos geworden war, überstürzten sich die Ereignisse; sie führten schnell zum Ende Arzachs: Am 21. September fand ein erstes Treffen von bislang nicht hervorgetretenen Vertretern der Armenier Berg-Karabachs und der aserbaidschanischen Regierung unter russländischer Teilnahme in der nordöstlich von Berg-Karabach am Fluss Kura gelegenen aserbaidschanischen Stadt Evlach statt<sup>15</sup>. Es ging um praktische Fragen der Wiedereingliederung der Armenier als aserbaidschanische Staatsangehörige nach aserbaidschanischem Recht in die Republik Aserbaidschan. Weitere Treffen fanden in derselben Besetzung am 25. September in dem etwas nördlich von Stepanakert gelegenen Ort Chodžaly (Ivanjan)<sup>16</sup> und am 29. September erneut in Evlach statt<sup>17</sup>. Bei ihnen standen vor allem humanitäre Probleme einer zügigen Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Gütern des

<sup>14</sup> Sattar M., Armenien wirft Staatengemeinschaft Untätigkeit vor, in: FAZ v. 23.9.2023, S. 6. Bereits am 21.9.2023 hatte Außenministerin Baerbock in ebenso klaren wie scharfen Worten Aserbaidschan massive Verletzungen des Völkerrechts vorgeworfen. Rede von Außenministerin Annalena Baerbock bei der Sitzung des UN-Sicherheitsrats zur Situation in Berg-Karabach - Auswärtiges Amt (auswaertiges-amt.de).

<sup>15</sup> Treffen der Baku-Delegation und Vertreter der Karabach-Armenier begann in Yevlakh, <https://ria.ru/20230929/vstrecha-1899432350.html>; Schmidt F., Die Karabach-Armenier trauen Alijews Versprechen nicht, in: FAZ v. 22.9.2023, S. 5..

<sup>16</sup> Offizielles Baku zu den Ergebnissen des Treffens mit Vertretern der armenischen Einwohner von Karabach – AKTUALISIERT, <https://media.az/politics/1067928632/oficialnyy-baku-ob-itogah-vstrechi-s-predstavitevami-zhiteley-karabah>.

<sup>17</sup> Mitglieder der Karabach-Arbeitsgruppe besuchten Khankendi am 2. Oktober – AKTUALISIERT – FOTO/VIDEO, <https://media.az/politics/1067929261/provoditsya-vstrecha-ramina-mamedova-s-predstavitevami-armianskih-zhiteley-karabaha/>.

täglichen Bedarfs auf der Tagesordnung. Weder die Regierung der Republik Armenien noch die formell noch amtierende Regierung der Republik Arzach waren in die Gespräche förmlich einbezogen.

In Karabach und in der Rumpf-Republik Arzach hatten sich nur wenige Tage vor Aserbaidschans Überfall am 19. September auffällige Veränderungen in den höchsten Ämtern sowohl der russländischen Peacekeeping Forces als auch in Arzach ereignet. Am 1. September trat Araik Arutunjan<sup>18</sup> vom Amt des Präsidenten der Republik zurück, das er im Mai 2020 angetreten hatte<sup>19</sup>. Am 9. September wählte die Nationalversammlung<sup>20</sup> Samvel Šachramanjan<sup>21</sup>, der zuvor Direktor des Nationalen Sicherheitsdienstes und Chef des Ministerkabinetts Arzachs gewesen war, zum Nachfolger<sup>22</sup>. Am 3. September wurde der erst am 25. April 2023 ernannte Chef der Peacekeeping Forces, Generaloberst Aleksandr Lencov<sup>23</sup>, eine ungewöhnlich erfahrene und herausragende Persönlichkeit der Streitkräfte Russlands<sup>24</sup>, entlassen.

Dass nur wenige Tage vor dem letzten Karabach-Krieg die beiden höchsten Funktionsträger in Berg-Karabach sowohl auf russländischer als auch auf armenischer Seite ihre Posten räumten, lässt vermuten, dass Aserbaidschan, wie schon im Falle von Ruben Vardanjan (dazu weiter unten), die Ablösung Lencovs und Arutunjans gefordert hat, um eventuellen „Störungen“ bei dem geplanten Militäreinsatz von ihrer Seite vorzubeugen, dass also beide Vorgänge zusammenhingen. Wie auch immer: In dieser Situation konnte die Ablösung jener beiden erfahrenen Führerpersönlichkeiten wegen der unvermeidlichen „Reibungsverluste“ bei dem Übergang auf ihre Nachfolger aus der Sicht Aserbaidschans nur nützlich sein.

Für die Republik Armenien sind jene September-Tage in politischer Hinsicht besonders markant und symbolträchtig, denn am 21. September 1991 hatten nach dem gescheiterten Putsch der Gegner Michail Gorbačevs in Moskau die Bürger der Sowjetrepublik Armenien durch ein Referendum die 1990 vorausgegangene parlamentarische Unabhängigkeitserklärung nahezu einstimmig bestätigt<sup>25</sup>. Doch nun

<sup>18</sup> Zu seiner Biographie siehe: [https://ru.wikipedia.org/wiki/Arutyunyan,\\_Arayik\\_Vladimirovich](https://ru.wikipedia.org/wiki/Arutyunyan,_Arayik_Vladimirovich) .

<sup>19</sup> Radio „Azatutjun“ [Freiheit], Ausgabe vom 31. August 2023: „Der Präsident von Bergkarabach wird morgen zurücktreten“ <https://rus.azatutyun.am/a/32572594.html#:~:text=Arayik%20Arutyunyan>. Arutunjan hatte sich durch dringende Bitten, im Amt zu bleiben, nicht umstimmen lassen. Er erklärte, zu den Selbstverteidigungsverbänden zu gehen.

<sup>20</sup> Die Zusammensetzung der Nationalversammlung der Republik Arzach gemäß den Wahlen von 2015 zeugt eindrucksvoll von einer lebendigen, funktionsfähigen Demokratie und dem tiefen Graben, der die Republik Arzach von dem freiheitsfeindlichen, undemokratischen Aliev-Regime in Aserbaidschan in den drei Jahrzehnten des Nebeneinanders beider Republiken getrennt hat. Im einzelnen siehe: [https://ru.wikipedia.org/wiki/wiki/Republik\\_Bergkarabach](https://ru.wikipedia.org/wiki/wiki/Republik_Bergkarabach) .

<sup>21</sup> Zu seiner Biographie siehe: [https://en.wikipedia.org/wiki/Samvel\\_Shahramanyan](https://en.wikipedia.org/wiki/Samvel_Shahramanyan).

<sup>22</sup> [https://en.wikipedia.org/wiki/Samvel\\_Shahramanyan](https://en.wikipedia.org/wiki/Samvel_Shahramanyan). Das 110 Abgeordnete umfassende Parlament Arzachs hatte zu diesem Zeitpunkt nur noch 23 Abgeordnete, die Šachramanjan fast einstimmig wählten.

<sup>23</sup> Lentsov, Alexander Iwanowitsch – Wikipedia (wikipedia.org). Lencov war ein weit herausragender Kommandeur. Er verfügte über eine ungewöhnlich breite Erfahrung militärischer Verwendung im Ausland seit Afghanistan. Von 2013-2020 war Lencov Stellvertretender Chef der Landstreitkräfte Russlands gewesen.

<sup>24</sup> [https://ru.wikipedia.org/wiki/Russisches\\_Friedenskontingent\\_in\\_Bergkarabach](https://ru.wikipedia.org/wiki/Russisches_Friedenskontingent_in_Bergkarabach).

<sup>25</sup> Lucherhandt O., Einführung in die Verfassung der Republik Armenien, in: Brunner Georg (Hrsg.), Verfassung- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas (VSO), Loseblattsammlung „Armenien“, Berlin, 22. Lieferung 1999, S. 1-30 m. w. N.

fiel die traditionelle Feier des Unabhängigkeitstages dramatischerweise mit dem sich abzeichnenden Ende der Republik Arzach zusammen!

Die Bürgerinnen und Bürger der Republik Armenien, ja die gesamte, weltweite armenische Nation, die sich schon wegen der bereits über 10 Monate andauernden Blockade des Lačin-Korridors in banger Sorge und Aufregung befanden, gerieten in einen Zustand höchster politischer Erregung, in eine Mischung von Ratlosigkeit, Verzweiflung und ohnmächtiger Wut. Wie schon im November 2020 nach dem verlorenen dritten Karabach-Krieg kam es in Erevan zu Massendemonstrationen, angeführt von Führern der in Opposition zur Regierung stehenden Parlamentsparteien, zu politischen Manifestationen und Aufrufen, teils zum Rücktritt des Premierministers Nikol Paschinjans, teils zu seinem Sturz, sowie zu Zusammenstößen mit den Sicherheitskräften<sup>26</sup>. Noch mehr als zuvor schon war die Meinung verbreitet, Paschinjan, seine Partei und die von ihnen geführte Regierung hätten Berg-Karabach an Aserbaidschan „verraten“.<sup>27</sup>

Unter diesen Umständen stand der Premierminister bei der von ihm am Unabhängigkeitstage an das Volk zu richtenden traditionellen „Botschaft“ vor einer äußerst schwierigen, ja letztlich unlösaren Aufgabe, nämlich eine Botschaft auszusenden, die eine unglückliche, verzweifelte und tief gespaltene Gesellschaft und Nation einen und darüber hinaus mit Stolz, Hoffnung und Zuversicht erfüllen sollte und das auch konnte.

Der Premierminister entschied sich, dieser Situation, die wegen der Umstrittenheit des Karabach-Problems auch in außenpolitischer Hinsicht delikat war, mit einem doppelten Ansatz zu begegnen: Mit der traditionellen, förmlichen „Botschaft“ an das Volk der Republik wandte er sich primär an die internationale Öffentlichkeit und besonders an die Regierungen der von dem Karabach-Konflikt unmittelbar betroffenen Staaten Aserbaidschan, Russland, Türkei und Iran<sup>28</sup>. Mit einer ungewöhnlich langen, vom Fernsehen übertragenen Ansprache wandte er sich dagegen an seine „Landsleute“ unter Einschluss der Karabach-Armenier<sup>29</sup>.

Die an das armenische Volk gerichtete „Botschaft“ war kurz und fiel besonders dadurch auf, dass sie zum Karabach-Konflikt schwieg und „Arzach“ oder „Berg-Karabach“ nicht einmal erwähnte! Nur indirekt, abstrakt und grundsätzlich berührte Paschinjan den Konflikt:

*„Damit, dass diese Bedingungen vollwertig sind, ist Frieden nötig, das heißt eine von Konflikten freie Atmosphäre und Lage. Frieden ist der Faktor, welcher Sicherheit, aber auch Unabhängigkeit und Souveränität gewährleistet und garantiert. Viele denken, dass in dieser angespannten regionalen Atmosphäre und Lage, unter den Bedingungen wiederkehrender militärischer Zusammenstöße über Frieden zu sprechen, unangemessen sei. Doch vor allem unter diesen Bedingungen muss man den*

<sup>26</sup> Ackeret M., Armeniens Schicksal ist in der Schwebe, in: NZZ v. 23.9.2023, S. 3.

<sup>27</sup> Böge F./Schmidt F., Armenier fühlen sich von allen verraten, FAZ v. 26.9.2023, S. 3.

<sup>28</sup>Quelle der „Poslanie“: <https://www.primeminister.am/ru/statements-and-messages/item/2023/09/21/Nikol-Pashinyan-Speech-21-09/#:~:text=> Glückwunschkbotschaft des Premierministers .

<sup>29</sup>Ansprache vom 21.9.2023: Quelle: Premierminister Nikol Paschinjan ging auf die aktuelle Situation ein - Reden und Botschaften des Premierministers der Republik Armenien - Nachrichten - Premierminister der Republik Armenien (primeminister.am).

*Frieden schätzen, und man darf keinesfalls Frieden mit Waffenstillstand oder Feuerpause verwechseln. Frieden, das ist eine Umwelt, die von Konflikten, von zwischenstaatlichen und interethnischen Konflikten frei ist.“*

Das war auf dem Höhepunkt der sich für das Volk Berg-Karabachs abzeichnenden Katastrophe ein eindringliches Plädyer für ein friedliches Zusammenleben Armeniens und der Armenier mit allen Nachbarstaaten in der Region als Grundlage für die Realisierung aller sonstigen Werte und Prinzipien der armenischen Verfassung. Indirekt betonte Paschinjan damit, und darauf kam es ihm sichtlich an, die Distanz Armeniens zu der einseitig auf militärische Gewalt setzenden Republik Aserbaidschan, deren völkerrechtswidriges Vorgehen in jenen Tagen für alle Welt offen zu Tage lag. Mit seiner „Botschaft“ hatte Paschinjan nicht zuletzt die laufende UN-Vollversammlung fest im Blick!

In der Ansprache an seine armenischen „Landsleute“ ging der Premierminister, im Unterschied zu der „Botschaft“ vom selben Tage, sehr ausführlich auf die Lage Berg-Karabachs nach dem eintägigen Krieg und auf den von der Regierung Armeniens gegenüber dem Karabach-Problem nun verfolgten politischen Kurs ein<sup>30</sup>. Die von ihm eingenommene Position war ambivalent, schwankte zwischen Optimismus und bösen Ahnungen. Gerüchte über zahlreiche zivile Opfer aserbaidschanischer Gewalt stellte er nachdrücklich als Falschmeldungen hin und betonte, dass „die Zivilbevölkerung Berg-Karabachs nicht direkt bedroht“ sei. Unzutreffend sei ferner die Behauptung, dass die Regierung Armeniens, die Zufahrtswege zum Lačin-Korridor gesperrt habe, um angeblich eine Übersiedlung von Karabach-Armeniern in die Republik zu verhindern. Tatsächlich seien alle Zufahrtswege offen, auch habe die Regierung praktische Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen, um notfalls 40 000 geflüchtete Karabach-Armenier in der Republik Armenien unterzubringen. Der Lačin-Korridor sei aber „bis zur Stunde“ geschlossen.

Mit besonderem Nachdruck betonte der Premierminister, dass seine Regierung mit aller Kraft verhindere, dass Aserbaidschan behaupten könne: „Seht her, die Republik Armenien, das Volk Armeniens, die Armenier Berg-Karabachs haben selbst entschieden, dass kein einziger Armenier in Berg-Karabach bleiben solle, dass sie es selbst entschieden hätten und weggefahren seien.“ Dagegen sei er, Paschinjan, nicht müde geworden, schon seit längerer Zeit der Regierung Aserbaidschans vorzuwerfen, dass sie eine „ethnische Säuberung“ Berg-Karabachs anstrebe. Die Regierung Armeniens betreibe keine Politik der „De-Armenisierung Berg-Karabachs“. Ihr „Plan A“ sei vielmehr, dafür zu sorgen, dass die Armenier in Karabach blieben. Wörtlich sagte Paschinjan: „Was geschieht in Berg-Karabach und welche theoretische Möglichkeit besteht, dass die Einwohner Berg-Karabachs würdig und in Sicherheit in ihren Häusern leben können? Die Peacekeeper der Russländischen Föderation setzen ihren Aufenthalt in Berg-Karabach fort, und die Gewährleistung der Sicherheit der Zivilbevölkerung ist ihre direkte Verpflichtung. Zweitens: Sie wissen, dass heute in Evlach ein Treffen der Vertreter Berg-Karabachs mit Vertretern Aserbaidschans stattgefunden hat und dass eine Vereinbarung über eine regelmäßige Durchführung solcher Treffen erzielt wurde. Die Kollegen aus Berg-Karabach haben bislang noch

---

<sup>30</sup> A.a.O.

keine offizielle Information über das Treffen verbreitet, aber Aserbaidschan versucht zumindest, in seiner offiziellen Mitteilung den Eindruck zu erwecken, dass die Prozesse in eine positive Richtung gehen. Das kann natürlich mit der heutigen Sitzung des UN-Sicherheitsrates in Verbindung stehen, auf der die Situation in Berg-Karabach erörtert werden wird. Sie wissen, dass Außenminister Ararat Mirzajan sich in New York aufhält. Er nimmt an der Sitzung teil und legt unsere Positionen dar. Und ich denke, dass die große, gewaltige internationale Aufmerksamkeit, die Berg-Karabach heute zuteil wird, sowie der internationale Trend, die militärischen Aktionen Aserbaidschans zu diskutieren, auch uns die Möglichkeit geben werden, ein friedliches, würdiges und sicheres Leben unserer Landsleute in ihren Häusern in Berg-Karabach zu gewährleisten.“

Paschinjan räumte aber ein, dass dann, wenn es sich als notwendig erweisen sollte, die Bevölkerung Berg-Karabachs zu „evakuieren“, man zu einem „Plan C“ übergehen und die Landsleute aus Karabach aufnehmen werde. Aber das sei kein aktuelles Problem. Der Premierminister legte einen erstaunlichen Optimismus an den Tag, und zwar mit der Meinung, mit Diplomatie und mit Hilfe von dritter, internationaler Seite die legitimen Interessen und Rechte der Karabach-Armenier künftig auch unter der Herrschaft Bakus „gewährleisten“ und dabei mit dem ehrlichen, guten Willen der Regierung Aserbaidschans rechnen zu können. Offenkundig bezog sich Paschinjan auf einige Sätze in der „Adresse“, mit welcher Präsident Aliev sich am 20. September 2023 nach dem Ende der militärischen Kampfhandlungen „an das aserbaidschanische Volk“ gewandt hatte<sup>31</sup>. Aliev hatte am Vortage gesagt: „Und jetzt bin ich überzeugt, dass die Entstehung der neuen Situation in unserer Region, nachdem das kriminelle Junta-Regime aufgegeben hat [gemeint ist die Regierung der Republik Arzach – O. L.] und diese Quelle der Spannung und dieses giftige Nest definitiv schon Geschichte ist, die in Karabach lebende armenische Bevölkerung endlich aufatmen kann. Ich habe schon darüber gesprochen und will es noch einmal sagen: die armenische Bevölkerung Karabachs – das sind unsere Bürger. Die armenischen Nationalisten, die militärischen Verbrecher, die sogenannten „Leader“ Armeniens und Karabachs nahmen jene Menschen einfach in Geiselhaft und vergifteten ihre Gehirne. Sie dachten sich unerhörte Lügen über Aserbaidschan und das aserbaidschanische Volk aus, vernagelten mit diesen Lügen ihnen die Gehirne und vergifteten ihre Gehirne. Ich bin überzeugt, dass die in Karabach lebende armenische Bevölkerung bald eine Wende zum Besseren erfährt, weil es unsere Absicht ist, ein gemeinsames Leben auf der Grundlage von Frieden, wechselseitigem Verständnis und wechselseitiger Achtung zu bauen. Wir haben keine Probleme mit dem armenischen Volk, und wir hegen keine Feindschaft.“

Premierminister Paschinjans auf die Rede Präsident Alievs gestützter Optimismus war offenkundig unbegründet, denn die Sätze, die der Präsident dem Absatz über die Zukunft der Armenier in einem aserbaidschanischen Karabach vorausgeschickt hatte, standen in einem schreienden Gegensatz zu der von ihm bekundeten „Absicht“ eines friedlichen Zusammenlebens mit den Armeniern auf der Grundlage „wechselseitiger Achtung“. Alievs Einteilung des Volkes der Republik Arzach in eine illegitime, verbrecherische Führung („Junta“) und in durch vergiftete Propaganda manipulierte,

---

<sup>31</sup> Quelle: <https://president.az/ru/articles/view/61113>.

politisch entmündigte Untertanen war nicht nur eine schwere Missachtung der als „Bürger Aserbaidschans“ reklamierten Karabach-Armenier, sondern auch eine groteske Ignorierung des demokratischen und rechtsstaatlichen Niveaus der Republik Arzach, die das renommierte, unabhängige US-amerikanische Demokratieinstitut „Freedom House“ seit vielen Jahren als „partly free“ einstufte, während die Republik Aserbaidschan seit Jahrzehnten über ein „not free“ nicht hinausgekommen war<sup>32</sup>.

Präsident Alievs Trennung zwischen verbrecherischer politischer Führung und einfältigem Volk war nichts anderes als ein plumper, an Lächerlichkeit grenzender und daher auch untauglicher Versuch, den Karabach-Armeniern die Unterwerfung unter ein diktatorisches Regime der politischen Unfreiheit schmackhaft zu machen. Damit konnte er keinen Erfolg haben, nachdem die Karabach-Armenier fast 30 Jahre hindurch ihre nationale Unabhängigkeit und politische Freiheit unter einer frei und fair gewählten demokratischen Regierung und mit einer starken „Selbstverteidigungsarmee“<sup>33</sup> gegen Aserbaidschan geschlossen und erfolgreich verteidigt hatten. Präsident Alievs Aufforderung an die armenische Bevölkerung in Karabach als loyale Bürger Aserbaidschans zu bleiben, musste nicht zuletzt deswegen ohne Wirkung verhallen, weil der staatliche Propaganda-Apparat Aserbaidschans seit den 1990er Jahren eine scharfe, alle Medien des Landes einheitlich steuernde und beherrschende antiarmenische Propaganda betrieb. Er schreckte selbst vor rassistischen Entstellungen des „Armenier-Bildes“ nicht zurück. Die Armenier waren in Aserbaidschan seit Jahrzehnten das Feindbild schlechthin. Sie standen für alles Böse, wurden als Völkermörder und Terroristen verteufelt und mit Tiervergleichen entmenschlicht<sup>34</sup>. Unvergessen war die von Präsident Aliev im Oktober 2020 während des dritten Karabach-Krieges gegen die Karabach-Armenier ausgestoßene Drohung ihrer Vertreibung<sup>35</sup>: „Momentan vertreibt die siegreiche aserbaidschanische Armee im Gefecht die Feinde aus unserem Land und wird sie weiter vertreiben. Ich sagte, wenn sie nicht freiwillig unser Land verlassen, werden wir sie wie Hunde verjagen. Das tun wir. Jeden Tag befreit die siegreiche aserbaidschanische Armee strategisch bedeutsame Standorte, Höhen und Siedlungen von den Besatzern. Unsere Rache findet auf dem Schlachtfeld statt.“

Die Ansprache, die Präsident Aliev am 20. September 2023 im Triumphgefühl des Sieges über die ihm verhassten Armenier im Allgemeinen und der Armenier Berg-Karabachs im Besonderen gehalten hat, war nicht die Ansprache eines Staatsmannes<sup>36</sup>,

<sup>32</sup> Siehe: [https://de.wikipedia.org/wiki/Freedom\\_House](https://de.wikipedia.org/wiki/Freedom_House).

<sup>33</sup> Die Hauptlast der Verteidigung Berg-Karabachs hatte im Unabhängigkeitskrieg (1992-1994) und noch lange danach auf den Karabach-Armeniern gelegen. Darüber ausführlich: Luchterhandt O., Nagornij Karabach: Bor'bazanezavismost'imeždunarodnoepravo, M., 2022, S. 91-131.

<sup>34</sup> Hier einige prominente und repräsentative Autoren: Mechtiev R., Azerbajdžan darga Karşy genocidčyndygy. Realii genocida Aserbaidžancev [Realien des Völkermords an den Aserbaidschanern], Biškek, 2008 (Mechtiev, Jahrzehnte Chef der Präsidialadministration, war Hauptträger der antiarmenischen Hasspropaganda]; Machmudov J. (Red.), Istoričeskie fakti o dejanijach armjan na azerbajdžanskoy zemle. Historical Facts of Armenia's Actions in Azerbajdjan Land, Baku, 2009; Akhundov F., Razrušitelifal'sifikacij [Zerstörer der Fälschungen], tom I und II, Baku, 2012.

<sup>35</sup> İlham Aliyev addressed the nation (17.10.2020), <https://en.president.az/articles/43334>; treffender Kommentar: Veser R.: Wir verjagen sie wie Hunde, in: FAZ v. 7.11.2020, S. 6.

<sup>36</sup> Das von Friedrich Schmidt verfasste Porträt war bei weitem zu „weich gezeichnet“. FAZ v. 22.9.2023, S. 10.

der nach Jahrzehnten wechselnder Niederlagen und Siege seine Hände zur Versöhnung und zu einem Neuanfang mit dem unterlegenden Gegner ausgestreckt hat, sondern ein Dokument der Demütigung eines besieгten Feindes!

Es spricht deswegen wenig dafür, dass Aliev ernsthaft damit gerechnet hat, die Karabach-Armenier würden sein vergiftetes Angebot zur Rückkehr unter die Jurisdiktion Bakus annehmen und ihre für eine Generation unterbrochene Existenz in Aserbaidschan fortsetzen, so, als sei nichts geschehen, nun sogar ohne den administrativen Rahmen und relativen Schutz einer nationalen Territorialautonomie wie in der Sowjetunion („NKAO“) und sogar ohne den Status einer anerkannten nationalen, ethnischen oder religiösen Minderheit!

Was Premierminister Paschinjan seinerseits veranlasst hat, über den durchsichtigen Propagandacharakter des von Präsident Aliev den Karabach-Armeniern gemachten Angebots hinwegzusehen und Alievs Äußerungen positiv zu deuten, ist rätselhaft. Möglicherweise hat ihn politischer Zweckoptimismus geleitet. Der sollte sich jedoch schon kurz darauf in Luft auflösen. Es waren die Karabach-Armenier, die mit ihrem wenigen Tage später beginnenden Exodus aus ihrer angestammten Heimat Premierminister Paschinjan und seine Regierung auf den harten Boden einer bitteren Wirklichkeit zurückholten<sup>37</sup>.

#### **Der 24. September: Öffnung des Lačin-Korridors: Exodus der Karabach-Armenier**

Am Sonntag, dem 24. September 2023, gab Präsident Aliev den Befehl, die Blockade des Lačin-Korridors zu beenden und die Transitstrecke nach Armenien zur Ausreise aus Berg-Karabach frei zu geben<sup>38</sup>. Die um die Mittagszeit bekannt gewordene, völlig unerwartete Nachricht verbreitete sich wie ein Lauffeuer. Sie hatte den Effekt einer Schleusenöffnung: Bis zum 1. Oktober 2023, also innerhalb von acht Tagen, flohen 100 632 Karabach-Armenier über den Lačin-Korridor in die Republik Armenien<sup>39</sup>. Das war nahezu die gesamte (Rest-)Bevölkerung der Republik Arzach.

Noch am 24. September passierten 1050 Karabach-Armenier die Grenze zur Republik Armenien.<sup>40</sup> Sie wurden in dem grenznahen Ort Kornidzor in einer aus Zelten bestehenden provisorischen Dienststelle registriert, bevor sie in das etwa 20 km westlich gelegene Goris, eine Kleinstadt von gut 20 000 Einwohnern, weiterfuhren. Dort bemühten sich die Behörden darum, die Flüchtlinge auf andere Orte in der

<sup>37</sup> Dass die Karabach-Armenier den Exodus in die Republik Armenien einer Existenz im Staat Aserbaidschan vorzogen, hatten sie schon mit ihrer Massenflucht aus Bergkarabach während des 44-Tage-Krieges im Herbst 2020 gezeigt. Der neuerliche und nun endgültige Exodus konnte daher für niemanden überraschend kommen. Dazu Rüesch A.: Jeder Krieg hat Komplizen, in: NZZ v. 21.9.2023, S. 15; ferner Ackeret M.: Ganz Karabach ist auf der Flucht, in: NZZ v. 30.9.2023, S. 2.

<sup>38</sup>[https://ru.wikipedia.org/wiki/Исход\\_армян\\_из\\_Нагорного\\_Карабаха](https://ru.wikipedia.org/wiki/Исход_армян_из_Нагорного_Карабаха). Am Vortage hatte es noch keine Anzeichen für die Entscheidung gegeben.

<sup>39</sup> Offizielle Mitteilung der Pressesekretärin des Premierministers Armeniens, NazeliBagdasarjan: <https://armeniatoday.news/republicofartsakh-ru/665032/>; siehe ferner BBC. Russian Service v. 25.9.2023 <https://www.bbc.com/russian/articles/cd1dl59qvjyo>. Es handelt sich um die *registrierten* Flüchtlinge. Tatsächlich dürften es noch mehr gewesen sein.

<sup>40</sup><https://ru.wikipedia.org/wiki/ Дер Exodus der Armenier aus Bergkarabach> #cite\_note-34. Nach Mitteilung der Regierung RA waren es 1050 Personen.

Republik zu verteilen, sofern sie nicht – wie in vielen Fällen - die Möglichkeit hatten, bei Verwandten, Freunden oder Bekannten zumindest vorübergehend unterzukommen. Goris wurde zur Durchgangsstation aller Karabach-Armenier.<sup>41</sup>

Am Dienstag, dem 26. September hatten schon 28 000<sup>42</sup>, am Mittwoch über 50 000, am Donnerstag 78 000<sup>43</sup> und am Sonnabend knapp 99 000 Personen die Grenze zu Armenien passiert.<sup>44</sup> Am 1. Oktober 2023 traf ein letzter Autobus mit 15 Karabach-Armeniern in der Republik Armenien ein.<sup>45</sup> Der Exodus hatte seinen Abschluss gefunden.

Der stellvertretende Außenminister Russlands, Michail Galuzin, hielt den Kritikern, die von Russlands friedenschaffendem Kontingent eine wesentlich aktivere Rolle und insbesondere die Verhinderung des militärischen Überfalls Aserbaidschans am 19. September auf Rest-Karabach erhofft hatten, die humanitären Leistungen und Verdienste seines Landes in jenen dramatischen Stunden und Tagen entgegen, deren Anerkennung er nicht zu Unrecht erbat:<sup>46</sup> „Russland setzte die Erfüllung seiner sehr wichtigen stabilisierenden Rolle im Südkaukasus fort. Nach der Einstellung der Kampfhandlungen am 20. September spielte das friedenschaffende Kontingent eine sehr wichtige Rolle bei der Leistung humanitärer Unterstützung der Einwohner Karabachs, eingeschlossen die Versorgung mit Lebensmitteln, Leistung medizinischer Hilfe, Evakuierung von über 100 Menschen, die infolge der Explosion auf einer Tankstelle in einem der Rayone Karabachs Verletzungen erlitten hatten. Das heißt: Die Situation, die wir jetzt sehen, in der es keine Kampfhandlungen gibt, das ist in Vielem das Verdienst Russlands und seines friedenschaffenden Kontingents.“

Da die Armenier Berg-Karabachs seit dem 12. Dezember 2022, also seit über zehn Monaten, durch die Blockade des Lačin-Korridors<sup>47</sup> fast vollständig von der Außenwelt abgeschnitten waren, war für viele von ihnen infolge einer immer dürftigeren Versorgung mit Lebensmitteln des täglichen Bedarfes, mit medizinischer Versorgung und insbesondere mit Arzneimitteln der Tod durch Entkräftung und Krankheit bedrohlich näher gerückt. Nun gab ihnen die Öffnung des Lačin-Korridors die Hoffnung zurück, dem Hungertod zu entkommen und wenigstens das Leben zu retten. Die Umstände allerdings, unter denen die Ausreise nach Armenien geschah, war nach den albtraumhaften Monaten des Leidens und der Ungewissheit noch einmal ein Höhepunkt physischer und psychischer Belastungen!

Zwar hat der Lačin-Korridor zwischen Stepanakert und der armenischen Grenze nur eine Länge von etwa 60 km<sup>48</sup> und die zur Sowjetzeit in einem katastrophalen Zustand befindliche Straße seit ihrem Ausbau zu Anfang der Nuller Jahre eine drei- bis vierstreifige Fahrbahn, aber unter dem Ansturm und dem Zustrom tausender Fahrzeuge

<sup>41</sup> Schmidt F., Exodus in die Frontstadt, in: FAZ v. 28.9.2023, S. 3.

<sup>42</sup><https://www.rbc.ru/rbcfreenews/65132e769a9477e6d2f124d>.

<sup>43</sup> Ackeret M., Ganz Karabach ist auf der Flucht, in: NZZ v. 30.9.2023, S. 2.

<sup>44</sup> Kaum noch Armenier in bergkarabach, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/bergkarabach-armenien-aserbaidschan-116.html>.

<sup>45</sup> Stepanyan G., Der letzte Bus aus Artsakh ist mit 15 Passagieren in Goris angekommen. | (aravot.am).

<sup>46</sup> Interview mit RB Kam 9.10.2023; <https://ru.aravot.am/2023/10/09/421879/>.

<sup>47</sup> Siehe die ausführliche Chronik der Blockade samt einer Beschreibung ihrer Wirkungen und der Auseinandersetzungen darüber: [https://ru.wikipedia.org/wiki/Блокада\\_Нагорного\\_Карабаха](https://ru.wikipedia.org/wiki/Блокада_Нагорного_Карабаха).

<sup>48</sup> Bis zur Stadt Goris kommen noch gut 40 km hinzu.

jeder Art - PKW, Omnibusse, Lastwagen mit und ohne Anhänger und sogar Traktoren – war die Trasse, obwohl weitgehend vierspurig genutzt, alsbald völlig verstopft. So bildete sich auf der vollen Länge des Korridors eine einem Lindwurm gleichende Wagenschlange, die sich im Schneekentempo vorwärts bewegte. Die Fahrzeit bis zur Grenze, sonst maximal 2 Stunden, stieg auf 25 bis 32 Stunden an und machte die Flucht in die Freiheit für die Flüchtlinge zu einer Tortur.<sup>49</sup>

Die Dauer der Fahrt zog sich nicht unwesentlich dadurch in die Länge, dass die Kontrolle über den Korridor im Dezember 2022 von den Peacekeeping Forces Russlands de facto auf den Staatlichen Grenzdienst Aserbaidschans übergegangen war und der von Aserbaidschan am 23. April 2023 eingerichtete „Grenzkontrollpunkt“ (KPP) die ausreisenden Karabach-Armenier kontrollierte.<sup>50</sup> Zwar waren die Kontrollen in der Regel eher oberflächlich, und manchmal wurden die Fahrzeuge auch ohne Kontrolle durchgewunken, aber das vereinfachte Grenzregime trug unvermeidlich zu Verzögerungen und zu sich immer wieder bildenden endlosen Staus und Stillstand bei.

Die Ausreise der Karabach-Armenier hätte zügiger ablaufen können, wenn das Kommando des „friedenschaffenden Kontingents“ seine Ermächtigung im Waffenstillstandsabkommen vom 9./10. November 2020 wahrgenommen hätte, die Kontrolle über den Lačin-Korridor tatsächlich auszuüben, und - ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Abkommen - den Karabach-Armeniern die freie Durchfahrt über die Grenze in die Republik Armenien gestattet hätte. Die Tatsache, dass das nicht geschah, macht den Schluss unabweislich, dass Russlands Verteidigungsminister Šojugugemäß einer Weisung Präsident Putins dem Chef des Kontingents befohlen hatte, den Vorrang der von der Republik Aserbaidschan kraft ihrer Souveränität und Gebietshoheit in Anspruch genommenen Kontrollrechte über den Lačin-Korridor anzuerkennen und zu beachten.

Ein zwar wesentlicher, aber verschwiegener Grund, weswegen Präsident Aliev auch persönlich besonders daran gelegen war, die operative Kontrolle über den Verkehr im Lačin-Korridor zu gewinnen, wurde sichtbar, als der Staatssicherheitsdienst Aserbaidschans bestimmte, auf einer „schwarzen Liste“ stehende Spitzenfunktionäre der Republik Arzach - Politiker und Militärbefehlshaber- teils auf dem Wege nach Armenien, teils noch in Stepanakert unter den Augen der Peacekeeper Russlands festzunehmen.<sup>51</sup> Am 4. Oktober meldeten aserbaidschanische Medien unter Berufung auf amtliche Quellen, dass die drei Ex-Präsidenten Berg-Karabachs, Arkadij Gukasjan, Bako Saakjan und Araik Arutunjan verhaftet, nach Baku gebracht und dort im Rahmen gegen sie eröffneter Strafverfahren vernommen worden seien.<sup>52</sup> Das gleiche Schicksal erlitten der frühere Vorsitzende des Parlaments von Arzach, David Išchanjan, der

<sup>49</sup> Ackeret M., Ganz Karabach ist auf der Flucht, in: NZZ v. 30.9.2023, S. 2.

<sup>50</sup> Latschin-Kontrollpunkt am Eingang zum Latschin-Korridor | RIA Novosti Mediabank (riamediabank.ru).

<sup>51</sup> Aserbaidschan bestätigt Festnahme ehemaliger Oberhäupter von Bergkarabach, <https://iz.ru/1584672/2023-10-05/v-azerbaidzhane-podtverdili-zaderzhanie-byvshikh-glav-nagornogo-karabakha>.

<sup>52</sup> Festgenommener Ex-Präsident von Bergkarabach in Baku verhört, <https://eadaily.com/ru/news/2023/10/04/arestovannogo-eks-prezidenta-nagornogo-karabaha-doprosili-v-baku>; Schmidt F., Fausthiebe gegen den Erzfeind. Baku setzt immer mehr Karabach-Armenier fest, in: FAZ v. 6.10.2023, S. 2.

frühere Chef der Selbstverteidigungsarmee Berg-Karabachs, Levon Mnacakanjan<sup>53</sup>, und der stellvertretende Kommandeur der Selbstverteidigungsarmee, Generalmajor David Manukjan.<sup>54</sup> Schon früher hatte sich David Babajan, viele Jahre leitender Beamter des Außenministeriums Berg-Karabachs, langjähriger Berater des Präsidenten Bako Saakjan und 2021/2022 kurze Zeit Außenminister Arzachs, den aserbaidschanischen Strafverfolgungsbehörden gestellt.<sup>55</sup>

Mehrere prominente Politiker und erstaunlicherweise solche, die bis in die letzte Zeit an der Spitze der Regierung und der Sicherheitsbehörden Berg-Karabachs gestanden hatten, konnten dagegen unbehelligt in die Republik Armenien ausreisen, so der Vorsitzende des Ministerrats („Staatsminister“) Artur Arutunjan, der Direktor des Nationalen Sicherheitsdienstes, Ararat Melkumjan, Innenminister Karen Sarkisjan und der Chef der Administration des Präsidenten der Republik, Karen Sachramanjan<sup>56</sup>. Mit Blick auf das Schicksal der drei Ex-Präsidenten Karabachs war nicht weniger erstaunlich, dass Anfang Oktober auch der letzte Präsident der Republik Arzach, Samvel Sachramanjan, nach Armenien ausreisen konnte.<sup>57</sup>

Die Serie der Verhaftungen hatte am 27. September 2023 damit begonnen, dass am Grenzkontrollpunkt in Lačin der ehemalige „Staatsminister“ Arzachs, Ruben Karlenovič Vardanjan, festgenommen und nach Baku gebracht wurde.<sup>58</sup> Der Fall erregte auch international starkes Aufsehen, weil der 1968 in Erevan geborene Vardanjan nach dem Untergang der Sowjetunion eine äußerst erfolgreiche Karriere als Geschäftsmann im internationalen Maßstab mit Schwerpunkten in den USA und Russland gemacht hatte, Milliardär geworden war und darüber hinaus sowohl zivilgesellschaftliche Projekte in mehreren Ländern förderte als auch in großem Umfang die Restaurierung insbesondere sakraler Denkmäler in Armenien, Georgien und auch in Karabach finanziert hatte.<sup>59</sup> Im September 2022 erklärte Vardanjan wegen der erhöhten Spannungen zwischen Armenien und Aserbaidschan seinen Verzicht auf die Staatsangehörigkeit Russlands, die er neben der Staatsangehörigkeit Armeniens besaß, siedelte nach Berg-Karabach über und übernahm im November 2022 den Vorsitz des Ministerkabinetts („Staatsminister“), um an der Stabilisierung Arzachs in dessen äußerst schwierig gewordenen Lage mitzuwirken. Er übernahm nicht die vom Präsidenten der Republik geleiteten sog. Machtministerien („Siloviki“), sondern der

<sup>53</sup> Mylnikov P., ehemaliger Kommandant der "Armee" von Berg-Karabach festgenommen, <https://www.dw.com/ru/zaderzan-ekskomanduusij-armiej-nagornogo-karabaha-mnacakanjan/a-66963336>.

<sup>54</sup> <https://vestikavkaza.ru/news/david-manukyan-arestovan-na-cetyre-mesaca-v-azerbajdzane.html>.

<sup>55</sup> <https://nsn.fm/in-the-world/zaderzhan-eks-pomoschnik-prezidenta-nagornogo-karabaha-david-babayan>. Babayan, David Klimovich – Wikipedia (wikipedia.org). David Babajan ist auch als Historiker mit bedeutenden Arbeiten insbesondere über die Geschichte Karabachs hervorgetreten. Siehe z. B. Babayan D., Politische Geschichte des Karabach-Khanats im Kontext der Artsakh-Diplomatie des 18. Jahrhunderts, Yer., 2007.

<sup>56</sup> Aserbaidschan hat die Führung von Karabach „entthauptet“: festgenommen und freigelassen — EADaily — Aserbaidschan. Karabach.

<sup>57</sup> Karabach-Führer tauchte im letzten Moment in Armenien auf – Medien, <https://eadaily.com/ru/news/2023/10/04/karabahskiy-lider-poyavilsya-v-armenii-v-posledniy-moment-smi>.

<sup>58</sup> Ehemaliger Premierminister des nicht anerkannten Bergkarabachs Ruben Vardanyan in Aserbaidschan festgenommen - BBCNews Russian Service.

<sup>59</sup> Zur Biographie: [https://ru.wikipedia.org/wiki/Vardanyan,\\_Ruben\\_Karlenovich](https://ru.wikipedia.org/wiki/Vardanyan,_Ruben_Karlenovich) #cite\_note-95.

traditionellen Arbeitsteilung zwischen Präsident und Premier folgend, die Koordination der zivilen, sozio-ökonomischen Ressorts.<sup>60</sup>

Vardanjan scheint Wege gefunden zu haben, die katastrophale Wirkung der bald darauf verhängten Blockade des Lačin-Korridors abzuschwächen. Jedenfalls sah sich Präsident Arutunjan auf Druck Aserbaidschans, der vom Kommandeur der Peacekeeping Forces, also von Russland, weitergegeben worden war, gezwungen, Vardanjan am 23. Februar 2023 aus dem Amt zu entlassen<sup>61</sup>. Ein öffentliches Amt bekleidete er danach nicht mehr.

Was Präsident Aliev bewogen hat, den kaum länger als ein halbes Jahr in Karabach lebenden und keine vier Monate als Regierungschef Arzachs amtierenden Vardanjan von Aserbaidschans Justiz wegen angeblich begangener schwerer Verbrechen – „Finanzierung von Terrorismus“, „Teilnahme an der Schaffung und Tätigkeit ungesetzlicher bewaffneter Verbände“, „illegaler Grenzübertritt“<sup>62</sup> – strafrechtlich zu verfolgen, während er die meisten der für die Sicherheit Arzachs operativ bis zuletzt verantwortlichen „Siloviki“ nach Armenien ausreisen ließ, ist ein offenkundiger Widerspruch, und zwar umso mehr, als Vardanjan gerade nicht für Verteidigung und Sicherheit zuständig war, sondern für den „zivilen Block“ der Ministerien. Bislang sind diverse Appelle, voran von Seiten der armenischen Regierung, an Präsident Aliev, Vardanjan frei zu lassen, vergeblich gewesen. Manche setzten große Hoffnungen auf Präsident Putin, die sich jedoch als Illusion erweisen werden. Das legt jedenfalls der Auftritt Putins bei dem Internationalen Diskussionsclub „Valdaj“ nahe, der am 5. Oktober 2023, also unmittelbar nach dem Exodus der Karabach-Armenier, in Sotschi zusammenkam. Dort konfrontierte der Moderator der Plenarsitzung, Fedor Lukjanov, Präsident Putin auch mit dem Fall „Vardanjan“. **Lukjanov** sagte: „Vladimir Vladimirovič, ...gegenwärtig geht die aserbaidschanische Führung sehr hart gegen diejenigen mit Säuberungen vor, die in Karabach im Dienst waren, die Chefs. Und da gibt es verschiedene Leute, darunter solche, die man in Russland gut kennt, wie z. B. Ruben Vardanjan.“ **V. Putin**: „Er hat auf unsere Staatsangehörigkeit verzichtet, soweit ich weiß.“ **F. Lukjanov**: „Er hat darauf verzichtet, aber er war Staatsangehöriger. Könnten wir irgendwie die aserbaidschanische Führung dazu aufrufen, sagen wir, sich barmherzig zu erweisen?“ **V. Putin**: „Wir haben das immer getan und tun das auch jetzt. Wie Sie wissen, habe ich mit Präsident Aliev telefonisch darüber gesprochen [unterstrichen im Originalprotokoll – O. L.], aber auch früher haben wir schon über alles, was auch immer da so passierte, gesprochen und er hat mir immer versichert, egal, was da passieren werde, dass er sowohl die Sicherheit als auch die Rechte der armenischen Bevölkerung Berg-Karabachs gewährleiste. Aber jetzt sind da keine Armenier mehr geblieben, alle sind gegangen. Wissen Sie, dass alle gegangen sind? Da

<sup>60</sup> Putin gewährt Vardanyans Antrag auf Verzicht der russischen Staatsbürgerschaft, <https://ria.ru/20221222/grazhdanstvo-1840534066.html>.

<sup>61</sup> Ruben Vardanyan wurde vom Amt des Premierministers von Berg-Karabach entlassen, <https://www.kommersant.ru/doc/5841713>. Angeblich hatte Präsident Aliev die Entlassung Vardanjans zur Bedingung der Aufhebung der Blockade gemacht.

<sup>62</sup> Ehemaliger Premierminister des nicht anerkannten Bergkarabachs Ruben Vardanyan in Aserbaidschan festgenommen, <https://www.bbc.com/russian/articles/c040npz913ro>.

gibt es einfach keine Armenier mehr – nun, mag sein, noch tausend oder eineinhalb, das ist alles. Das war's; da ist einfach keiner mehr.

Was die früheren Chefs betrifft, ich weiß nicht, ich will nicht in Details gehen, aber ich verstehe das so, dass besonders sie auch in Erevan niemand sehen will. Aber ich gehe davon aus, dass die Führung Aserbaidschans in dem Fall, dass alle Fragen territorialen Charakters für Aserbaidschan gelöst sind, dennoch von Überlegungen humanitären Charakters ausgehen wird.“ **F. Lukjanov**: „Danke“<sup>63</sup>.

Aus Putins teils verschwommenen, teils ausweichenden Antworten kann man schließen, dass er die aserbaidschanische Führung keinesfalls unter politisch-diplomatischen Druck setzen wird, um die in Baku unter Anklage stehenden ehemaligen Führer Berg-Karabachs frei zu bekommen. Mit der Hervorhebung, dass Vardanjan sich von der russländischen Staatsangehörigkeit losgesagt habe, signalisiert Putin nebenbei, dass er darin einen Akt der politischen Illoyalität, ja fast so etwas wie den Verrat eines hochprominenten Bürgers sieht und dass Vardanjan dafür nun die sprichwörtliche „Quittung“ erhält<sup>64</sup>. Mit seiner Behauptung, dass „niemand“ die festgenommenen Karabach-Führer in Armenien „sehen wolle“, nährt Putin sogar kaum verhüllt den Verdacht, dass Premierminister Paschinjan froh sei, wenn Aserbaidschan die Karabach-Führer verurteile und damit von der Innenpolitik der Republik Armenien und dem in Erevan tobenden Machtkampf zwischen Regierung und Opposition ausschließe.

Wie die am 1. Oktober 2023 zur Unterstützung der Bevölkerung – ironischerweise nach Abschluss des Exodus - nach Karabach gelangte „humanitäre UN-Mission“ berichtete, hielten sich dort nach Schätzungen nur noch maximal 1000 Karabach-Armenier auf, vor allem Personen, die im Dienst der Republik Arzach noch in Verbindung mit dem friedenschaffenden Kontingent Russlands tätig waren, sowie gebrechliche und alte Menschen, die nicht mehr reisen oder in der Republik Armenien für sich keine Zukunft mehr erkennen konnten<sup>65</sup>. Die Schätzung der UNO-Mission trifft sich mit der Zahl der von Präsident Putins in Berg-Karabach noch vermuteten Armenier.

Einen nicht mehr als ein Symbol bedeutenden juristischen Schlußstrich unter den de-facto-Staat Berg-Karabach zog dessen Präsident Samvel' Šachramanjan. Gleich einem Akt notarieller Beurkundung ordnete er am 28. September 2023 durch ein Dekret die Auflösung der Republik Arzach zum 31. Dezember 2023 an<sup>66</sup>. Der Schritt

<sup>63</sup> Plenarsitzung der XX. Jahrestagung des Valdai-Diskussionsclubs, <https://ru.valdaiclub.com/multimedia/video/plenarnaya-sessiya-xx-ezhegodnogo-zasedaniya-kluba-valday/>.

<sup>64</sup> Ein Signal der Missbilligung des von Vardanjan unternommenen Schrittes von Seiten des Präsidenten wird man auch in der Tatsache sehen können, dass Putin den am 1.9.2023 gestellten Antrag erst am 22. 12. 2023 mit dem Vollzug der Ausbürgerung stattgegeben hat. Siehe den Akt des Präsidenten in: Sobranie Zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii (SZRF) 2022, Nr. 52, Pos. 9584 (Ukaz Nr. 935); Kaverin D. und Putin haben dem Antrag des Milliardärs Vardanyan auf Verzicht der russischen Staatsbürgerschaft stattgegeben, <https://www.gazeta.ru/politics/news/2022/12/22/19333111.shtml>.

<sup>65</sup> UN-Mission in Bergkarabach eingetroffen. APA: UN-Mission trifft in Karabach ein, um sich über die Bedürfnisse der Bewohner zu informieren, <https://iz.ru/1582347/2023-10-01/missiia-oon-pribyla-v-nagornyi-karabakh>.

<sup>66</sup> Die Republik Berg-Karabach wird am 1. Januar aufhören zu existieren. In Karabach wurde ein Dekret über die Beendigung der Existenz der nicht anerkannten Republik am 1. Januar erlassen.

sei „wegen der eingetretenen schwierigen militärischen und politischen Lage und ausgehend von der Priorität, die physische Sicherheit und die vitalen Interessen des Volkes von Berg-Karabach zu gewährleisten“, notwendig geworden. Diejenigen Armenier, die in Karabach bleiben wollten, müssten sich spätestens vom neuen Jahr an nach Maßgabe des aserbaidschanischen Rechts in die Republik Aserbaidschan integrieren.

### Gründe für die Öffnung des Lačin-Korridors

Was hat den aserbaidschanischen Präsidenten bewogen, am 24. September 2023 die Öffnung des Lačin-Korridors anzurufen? Drei Hauptgründe sind erkennbar:

1. der juristisch unterfütterte, politisch-diplomatische Druck auf Aserbaidschan, Russland und die Türkei während der 78. UN-Generalversammlung (18.-24. September 2023), die Blockade des Lačin-Korridors zu beenden;

2. der Druck, der von der Not der Karabach-Armenier ausging, die zu Tausenden aus ihren Wohnorten geflohen waren und sich unter den Schutz der Peacekeeping Forces Russlands begeben hatten;

3. die Erkenntnis der Regierung Aserbaidschans, dass die in Berg-Karabach de facto eingesperrten und gewaltsam festgehaltenen Armenier eine nicht zu integrierende Volksgruppe und ein Unruheherd sein und für Aserbaidschan nur eine Last sein würden.

Zu 1: Die Fixierung auf das von Baku seit dem Ende der Sowjetunion angestrebte, von der Propagandamaschine des Aliev-Regimes seit Jahrzehnten beschworene und nun zum Greifen nahe Endziel, nämlich die völlige Beherrschung Karabachs, hat Präsident Aliev wenn nicht blind dafür gemacht, ihn dann jedenfalls aber unterschätzen lassen, wie zurückhaltend und ablehnend die UN-Generalversammlung auf Aserbaidschans Angriffskrieg vom 19./20. September 2023 reagieren würde. Das Zusammentreffen des Krieges mit den Sitzungen der Gremien einer Staatengemeinschaft, welche die UNO-Charta verpflichtet, für die Wahrung des Weltfriedens einzustehen, dürfte der aserbaidschanische Präsident wohl deswegen nicht als Widerspruch betrachtet haben, weil nahezu alle in der UNO vertretenen Staaten und auch die internationalen Medien Berg-Karabach immer als integralen Bestandteil Aserbaidschans betrachtet haben<sup>67</sup>. Darauf und auf das damit verknüpfte, in der internationalen Staatenpraxis noch immer herrschende etatistische Verständnis von Souveränität gestützt, durfte es Aserbaidschan nicht nur für legitim, sondern auch für legal, weil völkerrechtskonform, gehalten haben, auf seinem eigenen Hoheitsgebiet den Separatismus der Karabach-Armenier auch mit militärischer Gewalt zu bekämpfen. Alievs Kalkül lag daher nahe, die internationale Staatengemeinschaft könne und werde nichts gegen die gewissermaßen polizeiliche, „antiterroristische Spezialoperation“ gegen die „aufständischen“ Karabach-Armenier einzuwenden haben.

---

<https://iz.ru/1580871/2023-09-28/nagorno-karabakhskaia-respublika-prekratit-sushchestvovanie-s-1-ianvaria>.

<sup>67</sup> Krüger H., Der Berg-Karabach-Konflikt. Eine juristische Analyse, Dordrecht/Heidelberg/London/New York, 2009, S. 43 ff. m. w. N.; kritisch dazu jetzt Andreas Rüesch (unter Berufung auf die vom Verfasser vertretene Mindermeinung): So wird das Völkerrecht zum Völker-Unrecht, in: NZZ v. 29.9.2023, S. 15.

Aus dem Blickwinkel eines absolut gesetzten Prinzips der staatlichen Souveränität war Präsident Alievs Standpunkt zwar konsequent, doch hat er dabei ein anderes, zu dem Prinzip der Gebietshoheit gleichsam quer liegendes Völkerrechtsinstitut ignoriert, zu dessen Einhaltung Aserbaidschan strikt verpflichtet ist: Verhütung von Völkermord.<sup>68</sup> Unter dem verwandten Gesichtspunkt des Menschenrechtsschutzes hatte der Internationale Gerichtshof der Vereinten Nationen (IGH) in einem seit 2021 anhängigen Verfahren Armeniens gegen Aserbaidschan wegen Verletzung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (7. März 1966) bereits am 22. Februar 2023 Aserbaidschan dazu aufgefordert, „to take all measures at its disposal to ensure unimpeded movement of persons, vehicles and cargo along the Lachin Corridor in both directions“ (para. 62).<sup>69</sup> Aserbaidschan hatte die IGH-Entscheidung jedoch nicht nur ignoriert, sondern am 23. April 2023, d. h. absichtlich am Vorabend des gesamtarmenischen Gedenktages an den Völkermord im Osmanischen Reich (24. April 1915), eine noch gröbere Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Lačin-Korridor vorgenommen, nämlich an dessen Aus- und Eingang nach und von Armenien („Chakari-Brücke“) einen polizeilichen „Kontrollpunkt“ (KPP) eingerichtet und die Maßnahme damit gerechtfertigt, „die Verlegung von frischen militärischen Kräften, von Munition, Minen und sonstiger Militärtechnik von Armenien an illegale armenische bewaffnete Verbände auf dem Territorium Aserbaidschans zu unterbinden“<sup>70</sup>. Es sollte noch schlimmer kommen: Am 23. Juni 2023 riegelte Aserbaidschan den Lačin-Korridor an der Chakari-Brücke vollständig ab.<sup>71</sup> Selbst der Protest von Russlands Außenministerium blieb folgenlos. Vor diesem Hintergrund konnte das Gutachten des ehemaligen Chefanklägers des Internationalen Strafgerichtshofes, Luis Moreno Ocampo, über Aserbaidschans Präsidenten Ilham Aliev als möglichen Kandidaten für eine Anklage wegen Völkermordes durch eine aufmerksame internationale Medienberichterstattung<sup>72</sup> ziemlich rasch starke Wirkungen entfalten, weil das Gutachten Präsident Aliev die Ignorierung der Entscheidung des IGH zum Lačin-Korridor vorwerfen konnte: „He openly disobeyed the specific orders of the

<sup>68</sup> UN-Konvention zur Verhütung und Bestrafung von Völkermord vom 9. Dezember 1948.

<sup>69</sup> Die fast einstimmig ergangene Entscheidung bekräftigt fast wörtlich die aus Punkt 6 des Waffenstillstandsabkommens vom 9./10. November 2020 fließende Verpflichtung Aserbaidschans. Russland war zwar nicht in das Verfahren vor dem IGH einbezogen, aber das Gericht weist auf die in dem Verfahren ironischerweise von Aserbaidschan (!! ) gemachte Feststellung hin: „movement along the Lachin Corridor is controlled by the Russian peace makers and not Azerbaijan“ (para.13). Quelle: Application of the international Convention on the Elimination of all Forms of racial discrimination (Armenia v. Azerbaijan), <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/180/180-20230222-ORD-01-00-EN.pdf>. Order on the request for provisional measures (icj-cij.org).

<sup>70</sup> Aserbaidschan kündigt die Einrichtung eines Kontrollpunkts am Eingang zum Latschin-Korridor an, <https://www.kavkaz-uzel.eu/articles/388037>.

<sup>71</sup> Russland fordert Aserbaidschan auf, den Latschin-Korridor freizugeben – RBC (rbc.ru); Schmidt F., In Nagornyy Karabach wächst die Not, in: FAZ v. 8.8.2023, S. 5; derselbe: Blockiert, bedroht und vulnerabel, in: FAZ v. 26.8.2023, S. 6; Bota A./ Mitrov M., Von der Welt vergessen. Seit einem Monat wird die Enklave Bergkarabach regelrecht ausgehungert, in: DIE ZEIT 2023, Nr. 34 (10.8.), S. 5; Ackeret M., Die humanitäre Krise in Karabach spitzt sich zu, NZZ v. 22.8.2023, S. 2.

<sup>72</sup> Rüesch A., Ein Völkermord – und niemand greift ein? in: NZZ v. 9.9.2023, S. 16.

International Court of Justice “.<sup>73</sup> Dies war ein schlagendes Indiz für das vom Genozid-Tatbestand für eine Verurteilung verlangte Merkmal der Zerstörungsabsicht (special intent to destroy)!

Die Möglichkeit, dass nach Vladimir Putin auch gegen Präsident Aliev ein internationaler Haftbefehl ausgestellt werden würde, war unter den von der Weltöffentlichkeit im vorliegenden Fall mit Händen zu greifenden Indizien nicht mehr völlig auszuschließen. Präsident Aliev musste die darin liegende Drohung, nicht zuletzt mit Blick auf die im Falle Präsident Putins sehr realen praktisch-politischen Folgen, jedenfalls ernst nehmen, und er wird die latente Drohung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch ernst genommen haben!

Zu 2: Der militärische Überfall Aserbaidschans am 19. September 2023 hat Karabach-Armenier vor allem aus den grenznahen Rayonen Martakert im Nordosten und Martuni im Osten veranlasst, zu Tausenden aus ihren Wohnorten zu fliehen und auf den von den Peacekeeping Forces Russlands kontrollierten Stützpunkten Schutz zu suchen. So retteten sich dorthin weit über 10 000 Personen, vor allem Frauen mit Kindern und ältere Menschen; besonders viele sammelten sich auf dem Flughafengelände von Chodžali (Ivanjan).<sup>74</sup> Zwar waren das sichere Orte, aber die provisorische Unterbringung und Versorgung so vieler Menschen auf unbestimmte Zeit stellte die russländischen Dienststellen und die noch handlungsfähigen armenischen Behörden sowohl hier als auch andernorts vor nicht lösbarer Probleme. Unter diesen Umständen kann man als sicher annehmen, dass Präsident Putin, von dem Kommando des friedenschaffenden Kontingents über die immer chaotischer werdende Lage in Karabach informiert, bei Präsident Aliev am 22. oder 23. September nachdrücklich darauf gedrungen hat, den Lačin-Korridor zu öffnen.

Zu 3: Der aserbaidschanische Präsident Aliev stand nicht erst während der UN-Generalversammlung unter starkem internationalen Druck, den Lačin-Korridor zu öffnen. Vielmehr erhöhte sich der internationale Druck in den Tagen der bis zum 24. September 2023 andauernden Versammlung auf Aserbaidschan noch einmal deutlich, namentlich von Seiten der USA, der EU-Staaten und wohl auch Russlands. Dabei spielten die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes (IGH) und das strafrechtliche Gutachten Moreno Ocampos eine wichtige Rolle, denn sie zeigten die Völkerrechtswidrigkeit der Blockade des Lačin-Korridors mit Argumenten auf, die Aserbaidschan mit seinem Pochen auf die Prinzipien der staatlichen Souveränität und der territorialen Integrität nicht entkräften konnte. Das setzte Aserbaidschan politisch und Präsident Aliev auch persönlich unter Druck. Noch bedeutsamer war aber wohl ein anderer Umstand. Der Regierung Aserbaidschans musste nämlich bei nüchterner Überlegung klar sein, dass die in Berg-Karabach de facto eingesperrten und gewaltsam festgehaltenen Armenier eine nicht einmal mittelfristig erfolgreich zu integrierende Volksgruppe sein würden. Denn nach drei Jahrzehnten gänzlich fehlender Kontakte mit Aserbaidschanern, nach dem Leben beider Volksgruppen unter völlig verschiedenen politischen Regimen, nach Jahrzehnten von Baku gesteuerter dauernder und heftigster antiarmenischer Hasspropaganda und nach zwei schweren, verlustreichen Kriegen

<sup>73</sup> Okampo L. M., Expert Opinion. Genocide against Armenians in 2023, New York, August 7, 2023, <https://luismorenoocampo.com/wp-content/uploads/2023/08/Armenia-Report-Expert-Opinion.pdf>.

<sup>74</sup> Ackeret M., Armeniens Schicksal in der Schwebe, in: NZZ v. 23.9.2023, S. 3 (a. E.).

standen sich Armenier und Aserbaidschaner in tiefer wechselseitiger Entfremdung und Fremdheit gegenüber. So war absehbar, dass Bergkarabach auf Jahre ein Herd voller Spannungen und Unruhe sein würde und dass Anschläge auf aserbaidschanische Einrichtungen und sogar Aktionen armenischer Partisanengruppen nicht auszuschließen waren. Die nüchterne Abwägung dieser und anderer Nachteile des Festhaltens an einer Blockade des Lačin-Korridors, die sich dauerhaft in einem integrierten aserbaidschanischen Staatswesen ohnehin nicht hätte aufrecht erhalten lassen, mit eventuellen Vorteilen eines weiterhin von etwa 100 000 Armeniern bewohnten Berg-Karabach hat Präsident Aliev offenkundig zu der Erkenntnis geführt, dass die Blockade des Lačin-Korridors ihre machtpolitische und psychologische Funktion erfolgreich erfüllt, sich damit aber auch erschöpft hatte. Der geschlossene Exodus der Karabach-Armenier in den schützenden Raum der Republik Armenien war die unvermeidliche Folge, dass ihnen über 100 Jahre von Moskau und Baku das Selbstbestimmungsrecht der Völker in ihrem seit der Antike angestammten Siedlungsgebiet vorenthalten und verweigert worden war.

### **Hätte Arzachs Untergang vermieden, die Republik Arzach Bestand haben können?**

Arzach, das armenische Berg-Karabach, ist untergegangen. Seine Wiedererstehung ist äußerst unwahrscheinlich. Das Ende der bis in die Antike zurückreichenden Existenz des armenischen Arzachs, welches Jahrhunderte der Fremdherrschaft, Kriege, Deportationen und sonstige Schicksalsschläge überlebt hat, ausgerechnet im 21. Jahrhundert ist zutiefst tragisch. Die Erschütterung und das Staunen darüber werfen zwei Fragen auf: Welche Ursachen haben zum Untergang Arzachs geführt und wäre es nicht möglich gewesen oder hätte es einen Weg gegeben, das armenische Berg-Karabach nicht nur zu bewahren, sondern ihm kraft des Selbstbestimmungsrechts der Völker auch zu einem unabhängigen, völkerrechtlich anerkannten Staat in Gestalt der Republik Arzach zu verhelfen?

#### **a. Ursachen des Untergangs Arzachs: Nikol Paschinjans „samtene Revolte“<sup>75</sup>, Armeniens und Russlands politische Entfremdung und Präsident Putins strategischer Schwenk zu einem Bündnis mit Aserbaidschan**

---

<sup>75</sup> Der von den internationalen Medien kritiklos übernommenen Bezeichnung „samtene Revolution“ für den Marsch der populistischen Bewegung des Journalisten Nikol Paschinjan 2018 an die Macht in der Republik Armenien wird hier der Begriff der „Revolte“ entgegengesetzt. Er ist von Jacques Ellul in seinem Werk *De la Révolutionaux Révoltes* (Paris, 1972; deutsch: Von der Revolution zur Revolte, Hamburg, 1974) primär mit Blick auf die internationale Studentenbewegung der „68er Jahre“ historisch und systematisch (neu) entwickelt worden und mündet in die These: Die Zeit der großen Revolutionen ist in den modernen, komplizierten und durch und durch von Technik geprägten Industriegesellschaften vorbei. An ihre Stelle treten diffuse Protestbewegungen, - „Revolten“. Paschinjans erfolgreiche Eroberung der Macht in Erevan war in der Tat keine Revolution, und zwar schon deswegen nicht, weil er die im Dezember 2015 durch Referendum verabschiedete Verfassung nicht angetastet, vielmehr für die Etablierung seines Regimes genutzt hat. Der von der Verfassung vollzogene Wechsel von einem autoritären Präsidialregime zu einem reinen parlamentarischen Regierungssystem mit einem starken Premierminister hat ihm dabei in die Hände gespielt. Die Autoren der Verfassung haben das nicht vorausgesehen, unter den gegebenen politischen Rahmenbedingungen auch nicht voraussehen können.

Durch die ab Dezember 2022 schrittweise verschärfte aserbaidschanische Blockade des Lačin-Korridors war offensichtlich geworden, dass Russland die ihm durch das Waffenstillstandsabkommen vom November 2020 *vorrangig* übertragene Kompetenz, die freie Durchfahrt im Lačin-Korridor zwischen Armenien und Karabach zu gewährleisten, nicht mehr in Anspruch nehmen und gegen Aserbaidschan durchsetzen würde. Der abkommenswidrige, faktische „Umtausch“ der Leitung der Kontrolle über den Lačin-Korridor konnte der Weltöffentlichkeit nicht deutlicher als dadurch vor Augen geführt werden, dass Russland - ebenso wie Aserbaidschan - die Anordnung des Internationalen Gerichtshofes (IGH) vom 22. Februar 2023, den Lačin-Korridor zu öffnen, ignorierte!

Die Blockade des Korridors war das untrüglichste Anzeichen der von Russland im Südkaukasus vollzogenen Neubestimmung und Korrektur seiner geopolitischen Interessen, der Zurückstufung seiner traditionellen, mit Priorität versehenen Rolle als Schutzmacht Armeniens und der Erhebung Aserbaidschans in den Rang eines gegenüber Armenien operativ bevorzugten „Bündnispartners“. Diese geopolitische Neuausrichtung hin zu einer Achse mit Aserbaidschan und der Türkei hatte sich seit 2018 abgezeichnet. Hauptursachen waren der Sturz der von Karabach-Armeniern dominierten, mit Moskau eng verbundenen Regierung des Ex-Präsidenten Serž Sarkisjan durch Paschinjans Oppositionsbewegung und Armeniens Niederlage im dritten Karabach-Krieg im Herbst 2020.<sup>76</sup>

Überschattet von den dramatischen Ereignissen unmittelbar vor Russlands Großangriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022, hatte die breite internationale Öffentlichkeit keine Notiz davon genommen, dass die Präsidenten Putin und Aliev am 22. Februar 2022 in Moskau aus Anlass der Aufnahme diplomatischer Beziehungen vor 30 Jahren eine „Deklaration über ein Bündnis auf Gegenseitigkeit (sojuzničeskoe zaimodejstvie) zwischen der Aserbaidschanischen Republik und der Russländischen Föderation“<sup>77</sup> unterzeichnet hatten. Es ist ein Dokument, das an die Stelle der am 3. Juli 2008 von den Präsidenten Medvedev und Aliev unterzeichneten „Deklaration über Freundschaft und strategische Partnerschaft (družba i strategičeskoe partnerstvo) zwischen der Aserbaidschanischen Republik und der Russländischen Föderation“ getreten ist<sup>78</sup>.

In *formaler*, „redaktioneller“ Hinsicht ist, das zeigt der Vergleich beider Dokumente, die „Moskauer Deklaration“ von 2022 von einem völkerrechtlichen Vertrag kaum mehr zu unterscheiden, denn wie in einem Vertrag folgen auf die übliche Präambel, anders als noch 2008, getrennt und förmlich in 43 Punkten aufgelistete gemeinsame Ziele, Programme und Maßnahmen beider „Seiten“ (storony) der Vereinbarung, und anders als die Deklaration von 2008, endet die „Deklaration“ von 2022 mit der bei Verträgen üblichen Schlussformel über den Ort der Unterzeichnung

<sup>76</sup> Luchterhandt O., Zeitenwende im Südkaukasus (Anm. 8), S. 67 ff.

<sup>77</sup> „Moskauer Deklaration“, [https://ru.wikipedia.org/wiki/\\_Moskauer\\_Deklaration\\_2022](https://ru.wikipedia.org/wiki/_Moskauer_Deklaration_2022)); Quelle <https://president.az/ru/articles/view/55498#:~:text>.

<sup>78</sup> Quelle: <http://kremlin.ru/supplement/250>. Die vom Kreml gesteuerten Medien Russlands haben den politischen Schwenk hin zu Aserbaidschan mitvollzogen. Ackeret M.: Moskau setzt Prioritäten im Kaukasus neu, in: NZZ v. 25.9.2023, S. 5; nicht ohne Trauer Jerofejew V., Der Verräter sitzt im Kreml, in: FAZ v. 11.10.2023, S. 12.

und die Authentizität der ausgetauschten Dokumente (Originale), abgefasst in den beiden gleichermaßen geltenden Staatssprachen. Zwar knüpft das Dokument von 2022 mit der Bezeichnung „Deklaration“ äußerlich an das Dokument von 2008 an, das unzweifelhaft nur die Eigenschaft einer zweiseitigen politischen Willensbekundung besitzt, aber da gemäß Völkerrecht „Vertrag eine in Schriftform geschlossene und vom Völkerrecht bestimmte internationale Übereinkunft zwischen Staaten, gleichviel ob sie in einer oder in mehreren zusammengehörigen Urkunden enthalten ist und welche besondere Bezeichnung sie hat [hervorgehoben vom Verfasser]“<sup>79</sup>, könnten Russland und Aserbaidschan die „Deklaration“ auch als völkerrechtlichen Vertrag behandeln<sup>80</sup>.

Auch in *materieller* Hinsicht unterscheidet sich die Deklaration von 2022 signifikant von der Deklaration von 2008, und zwar gerade und ganz erheblich hinsichtlich der Behandlung des Karabach-Konflikts. 2008 hatte es noch geheißen (Abschnitt II, Abs. 2 und 3): „Die Seiten bekräftigen die Bedeutung, die sie der von den Ko-Vorsitzenden der Minsker Gruppe der OSZE, darunter der Russländischen Föderation, unternommenen weiteren Anstrengungen zur Förderung einer sehr schnellen friedlichen Regelung des Berg-Karabach-Konfliktes beimessen.“

Die Seiten bekräftigen die Wichtigkeit einer sehr schnellen Regelung des Berg-Karabach-Konfliktes auf der Grundlage der allgemein anerkannten Normen und Prinzipien des Völkerrechts und vor allem der Beachtung und Gewährleistung der Souveränität, der territorialen Integrität und der Unverletzlichkeit der Grenzen der Staaten sowie der entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrates der UNO und der Beschlüsse der OSZE.

Die Seiten werden eine sehr schnelle freiwillige und sichere Rückkehr der Flüchtlinge und der infolge der Konflikte vertriebenen Personen ermöglichen.“ Von diesen Ansätzen zur Behandlung des „Berg-Karabach-Konfliktes“ ist, angefangen bei jenem Begriff selbst (!), in der Deklaration von 2022 nichts übriggeblieben. Das belegt der einschlägige „Punkt 9“. Er lautet: „Die Russländische Föderation und die Aserbaidschanische Republik werden auch künftig Anstrengungen zur Realisierung der Bestimmungen der Erklärungen des Präsidenten der Aserbaidschanischen Republik, des Premierministers der Republik Armenien und des Präsidenten der Russländischen Föderation vom 9./10. November 2020, vom 11. Januar 2021<sup>81</sup> und vom 26. November 2021<sup>82</sup> fördern, welche als Grundlage zur Festigung der Stabilität und der Sicherheit,

<sup>79</sup> So die verbindliche Definition der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. 5. 1969 in Art. 2 Abs. 1 lit. (a), Quelle: United Nations Treaties Series (UNTS), Band 1155, S. 331.

<sup>80</sup> Die begleitenden Kommentare und Äußerungen lassen die rechtliche Qualität der „Deklaration“ in der Schwäche. Siehe den Kommentar der Sprecherin des Außenministeriums Russlands, Marija Zacharova, vom 25.2.2022: Das russische Außenministerium bewertete die Rolle der Erklärung zum Bündnis mit Aserbaidschan Sacharowa: Die Erklärung zur alliierten Zusammenarbeit zwischen Russland und Aserbaidschan stärkt die Sicherheit, <https://news.ru/world/v-mid-rf-ocenila-rol-deklaracii-o-soyuznichestve-s-azerbajdzhanom/>. Weitere Kommentare unter „Moskauer Deklaration“ (Anm. 75).

<sup>81</sup> Siehe die Übersetzungen der Erklärungen vom 9./10.11.2020 und vom 11.1.2021 in Osteuropa 70. Jg. (2020), Heft 12, S. 77-79.

<sup>82</sup> Text der „Erklärung“ unter: Vollständiger Text der Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Russischen Föderation, Armeniens und Aserbaidschans nach den Gesprächen in Sotschi, [https://newsarmenia.am/news/in\\_the\\_world/polnyy-tekst-zayavleniya-liderov-rf-armenii-i-azerbaydzhana-po-itogam-peregovorov-v-sochi-/](https://newsarmenia.am/news/in_the_world/polnyy-tekst-zayavleniya-liderov-rf-armenii-i-azerbaydzhana-po-itogam-peregovorov-v-sochi-/). Die Erklärung zu dem dreiseitigen Treffen am 26.11.2021 in Sotschi bestätigt die vorangegangenen Erklärungen, äußert sich positiv zur Tätigkeit der Peacekeeping Forces (ohne

der De-Blockierung aller Wirtschafts- und Verkehrsverbindungen in der Region und zur Normalisierung der Beziehungen zwischen der Aserbaidschanischen Republik und der Russländischen Föderation dienten.“

Der Berg-Karabach-Konflikt wird als zu lösendes Problem nicht mehr genannt. Von der OSZE ist in der „Deklaration“ nur noch allgemein, in einem Atemzug mit der UNO und der GUS (Präambel; Punkte 3 und 4), und nicht mehr im Zusammenhang mit Berg-Karabach die Rede; die „Minsker-Gruppe“ wird nicht mehr erwähnt.

Den Bestimmungen von 2022 liegt der ungeschriebene Standpunkt auch Russlands zugrunde, dass der Karabach-Konflikt im Prinzip gelöst sei und dass es, begleitet von dem friedenschaffenden Kontingent Russlands, nur noch um die Abwicklung des Restes von Berg-Karabach gehe. Das korrespondiert mit der aus aserbaidschanischer Sicht wichtigsten Aussage der „Deklaration“, nämlich mit der Erklärung, dass Russland seine Beziehungen zu Aserbaidschan „auf der Grundlage der Achtung... der territorialen Integrität“ des Landes gründe (Punkt 1). Damit erkannte die Russländische Föderation in der Tat erstmals ausdrücklich und unmissverständlich die Integrität des aserbaidschanischen Staatsgebiets unter Einschluss des Territoriums von Berg-Karabach an<sup>83</sup>, und zwar uneingeschränkt, denn die Waffenstillstandsvereinbarung vom 9./10. November 2020, auf die Punkt 9 der Bündnisdeklaration Bezug nimmt, macht über einen Status von Berg-Karabach keine Aussage.

Für den Status des friedenschaffenden Kontingents Russlands konnte die vorbehaltlose Anerkennung Karabachs als aserbaidschanisches Staatsgebiet nicht ohne Folgen bleiben. Nach Ansicht Präsident Putins hing ihr Status in rechtlicher Hinsicht nun in der Luft, eigenartigerweise allerdings nicht deswegen, weil Russland die territoriale Integrität Aserbaidschans unter Einschluss Karabachs anerkannt hatte, sondern weil Armeniens Premierminister Paschinjan das getan habe. Mehr als das: Bei seinem zitierten Auftritt vor dem Klub „Valdaj“ stellte Putin das Statusproblem Berg-Karabachs, auf das er ungewöhnlich ausführlich einging, so dar, als ob Paschinjan gleichsam im Alleingang, ohne ihn einzubeziehen, Berg-Karabach an Aserbaidschan abgetreten habe. Putin sagte<sup>84</sup>: „Im Herbst 2022...trafen sich in Prag die Leader Armeniens und Aserbaidschans und unterzeichneten dort eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass Armenien Karabach als Teil der aserbaidschanischen Republik anerkannt hat. Mehr als das,... die Führer Armeniens nannten direkt das Territorium

---

dabei „Karabach“ zu nennen) und im Übrigen nur zur Entwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan.

<sup>83</sup> Das haben mehrere prominente, kremlnahe Politologen Moskaus hervorgehoben. Siehe Российские эксперты: Московская декларация - беспрецедентное историческое событие, <https://apa.az/ru-vneshnyaya-politika/rossiiskie-eksperty-moskovskaya-deklaraciya-besprecedentnoe-istoriceskoe-sobytie-472016>.

<sup>84</sup> Quelle: Treffen des Valdai-Diskussionsclubs. Wladimir Putin nahm an der Plenarsitzung des Jubiläums, der 20. Sitzung des Valdai International Discussion Club teil, <http://kremlin.ru/events/president/news/72444>. Die von Putin dargestellte neue Position Russlands in der Karabachfrage ist in geschliffener DiplomatenSprache vom stellvertretenden Außenminister Michail Galuzin in seinem Interview vom 9.10.2023 dargelegt worden. Siehe: Galuzin – über die Beziehungen zwischen Moskau und Eriwan und die Lage in Bergkarabach. Der stellvertretende Außenminister Russlands gab RBC ein Interview. <https://ru.aravot.am/2023/10/09/421879/>. Die „Erzählung“ ist der offizielle Standpunkt Russlands.

Aserbaidschans in Quadratkilometern, worunter zweifellos auch Karabach fällt...Das heißt: in der Sache ist die Hauptfrage, die absolute Schlüsselfrage, welchen Status Karabach hat, entschieden worden. In Prag haben sie anerkannt, dass Karabach Aserbaidschan gehört. Dann, Anfang 2023, wiederholten sie dasselbe bei einem analogen Treffen in Brüssel. ...Uns übrigens hat niemand etwas davon gesagt. Ich persönlich habe das aus der Presse erfahren...Armenien hat eine qualitative Änderung seiner Position vollzogen.

Danach kam bei einem der Treffen Präsident Aliev zu mir und sagt: Nun, sehen Sie, sie haben anerkannt, dass Karabach unser ist, und ihre Peacekeepers (mirotvorcy) befinden sich auf unserem Territorium. Verstehen Sie, sogar der Status unserer Peacekeepers erlitt damit eine qualitative Änderung, nachdem Karabachs Status als Teil Aserbaidschans bestimmt wurde. Er sagt: Eure Militärs befinden sich auf unserem Territorium, lassen Sie uns jetzt bilateral über ihren Status verhandeln. Und Premier Paschinjan bekräftigt: ja, Sie müssen jetzt auf bilateraler Grundlage eine Vereinbarung treffen. Das heißt: Karabach ist weg (Toest', Karabach usöл).“

Was sollten wir da tun? Alles, was unlängst vor zwei, drei Wochen geschehen ist, auch die Schließung des Lačin-Korridors usw., das alles war nach der Anerkennung der Souveränität Aserbaidschans über Karabach unvermeidlich.“

Die Sätze zeugen davon, dass Putin meisterhaft, mit einem beleidigten, ja fast wehleidigen Unterton, den Eindruck vermittelte, Paschinjan habe Karabach ohne Not preisgegeben und dadurch ihn, Präsident Putin, daran gehindert, Russlands Kurs, die legitimen Interessen der Karabach-Armenier zu vertreten, erfolgreich fortzusetzen.

Die von ihm gelieferte Version war jedoch „nur die halbe Wahrheit“. Zwar trifft es zu, dass Premierminister Paschinjan die von Präsident Putin zitierten Äußerungen gemacht und Armeniens Bereitschaft erklärt hat, „Aserbaidschans Staatsgebiet im Umfang von 86.600 km<sup>2</sup>“ anzuerkennen, wobei er Karabach ausdrücklich einschloss.<sup>85</sup> Paschinjan hat damit aus armenischer Sicht in der Tat einen schweren politischen Fehler begangen. Aber die politischen und rechtlichen Konsequenzen, die Präsident Putin aus der Anerkennung der territorialen Integrität Aserbaidschans für Russland und Berg-Karabach abgeleitet hat, haben sich nicht aus den Erklärungen des armenischen Premierministers ergeben, sondern daraus, dass Präsident Putin mit der Unterzeichnung der „Deklaration“ vom 22. Februar 2022 die Anerkennung der territorialen Integrität Aserbaidschans für Russland vollzogen hat!

Die Tatsache, dass von November 2020 bis Dezember 2022, also zwei volle Jahre, der Lačin-Korridor unter der Kontrolle Russlands in beide Richtungen störungsfrei genutzt werden und die während des 44-Tage-Krieges nach Armenien geflohenen Karabach-Armenier problemlos zurückkehren konnten, legt den Schluss nahe, dass Präsident Putin den Lačin-Korridor wegen der wachsenden Schwierigkeiten und Misserfolge seiner Streitkräfte in dem seit dem 24. Februar 2022 gegen die Ukraine voll entfalteten Krieg Russlands seit dem Sommer 2022 gegen die Republik Armenien auch militärisch auftrumpfenden Aserbaidschan geopfert hat. Das am 18. Juli 2022 von der Europäischen Union mit Aserbaidschan geschlossene Abkommen über eine

<sup>85</sup> Nikitina O., Pashinyan kündigte die Bereitschaft Armeniens an, Berg-Karabach als Teil Aserbaidschans anzuerkennen, <https://vz.ru/news/2023/5/22/1213058.html>; Schmidt F., Armenien am Scheideweg, in: FAZ v. 27.6.2023, S. 8.

Verdoppelung der Gas-Lieferungen bis 2027<sup>86</sup> hat die Position Aserbaidschans gegenüber Russland im Tauziehen um Berg-Karabach zusätzlich gestärkt, weil es die wirtschaftliche Abhängigkeit Europas von Russland zu dessen Nachteil verringerte und Aserbaidschan Gelegenheit gab, seine politische Unabhängigkeit von „Bündnispartner“ Russland zu demonstrieren.<sup>87</sup>

Die Akzentverschiebung der Politik Russlands im Südkaukasus von einer privilegierten, vorrangigen Unterstützung der Republik Armenien hin zu einer Allianz mit Aserbaidschan und der Türkei hat auf Seiten Präsident Putins durch die Wahl des „Volkstribunen“ Nikol Paschinjan zum Regierungschef Armeniens (8. Mai 2018) und den überwältigenden Sieg seines Parteienbündnisses „Mein Schritt“ bei den Wahlen zur Nationalversammlung (9. Dezember 2018) einen mächtigen Schub erhalten und sich mittelbar negativ auf die Haltung des Kremls zum Karabach-Konflikt ausgewirkt. Denn die unüberhörbar russlandkritischen Töne Paschinjans auf seinem Marsch zur Macht in Erevan, der durch die von Paschinjan initiierte Massenbewegung bewirkte Sturz der mit Russland eng verbundenen und die Innenpolitik Armeniens bis dahin prägenden, aus Berg-Karabach stammenden politischen Führungsspitze und deren strafrechtliche Verfolgung durch die neuen Machthaber in Erevan sowie der Präsident Putin stark an den „Euro-Majdan“ in der Ukraine erinnernde Umsturz in Erevan führten zu einer Abkühlung und Entfremdung im russisch-armenischen Verhältnis. Das politische Misstrauen des Kremls erhielt durch Paschinjans Streben, die bis dahin primär auf Russland ausgerichtete Außenpolitik Armeniens durch die Intensivierung der Beziehungen zum „Westen“, zur EU und zu den USA auszubalancieren, weitere Nahrung.<sup>88</sup>

### **b. Ignorierung des Arzach schützenden völkerrechtlichen Gewaltverbots durch Russland und die internationale Staatengemeinschaft**

Russlands Verringerung seiner Unterstützung Armeniens im Verhältnis zu Aserbaidschan und speziell bei der Behandlung des Karabach-Konflikts zeigte sich schon seit langem darin, dass es niemals praktische Maßnahmen ergriffen hat, die Erfüllung und Einhaltung der im Karabach-Konflikt geschlossenen Waffenstillstandsabkommen, sei es allein oder zusammen mit anderen OSZE-Mitgliedstaaten, zu garantieren und zu gewährleisten. Das gilt schon für das dreiseitige, von Armenien, Aserbaidschan und Berg-Karabach unterzeichnete und maßgeblich durch Vermittlung Russlands auf der Grundlage des Protokolls von Bischkek zustande gekommene Waffenstillstandsabkommen vom 11./12. Mai 1994.<sup>89</sup> Gleiches gilt für das

<sup>86</sup> Wirtschaftswoche v. 18.7.2022, <https://www.wiwo.de/politik/ausland/erdgas-eu-und-aserbaidschan-schliessen-abkommen-doppelt-so-viel-gas-bis-2027/28518318.html>; Wulfers A., Unser Freund in Baku, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung v. 1.10.2023, S. 23.

<sup>87</sup> Hosp G., Die Waffengewalt in Nagorni Karabach stürzt die Europäer in ein Dilemma, in: NZZ v. 22.9.2023, S. 17.

<sup>88</sup> Hansen S., Die Außen- und Sicherheitspolitik der Republik Armenien. Komplementäre Entscheidungen in systemischer Konkurrenz zwischen Ost und West, Baden-Baden, 2021, S. 131 ff; 198 ff. m. w. N.

<sup>89</sup> Quelle: Kazimirov V. N., Mir Karabachu. PostredničestvoRossii v uregulirovaniinagorno-karabachskogokonfliktu, Moskau, 2009, S. 346 f.); zur völkerrechtlichen Analyse des Abkommens: Luchterhandt O., Der Krieg Aserbaidschans gegen Berg-Karabach im April 2016 aus völkerrechtlicher Sicht, in: Archiv des Völkerrechts (AVR), Band 55 (2017), Heft 2, S. 185 – 233 (220 ff.). Das Abkommen war maßgeblich durch die Vermittlung von Vladimir NikolaevičKazimirov, Russlands Vertreter in der

Waffenstillstandsabkommen, das Armenien und Aserbaidschan am 9./10. November 2020 geschlossen haben und Teil der von Präsident Putin vermittelten dreiseitigen „Erklärung“ ist<sup>90</sup>. Dieses Abkommen, das die Kampfhandlungen des dritten Karabach-Krieges beendet hat und formell noch immer gilt, bezieht Russland als „Drittstaat“ begünstigend im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. h) der Wiener Vertragsrechtskonvention ein, indem es von den Vertragspartnern Armenien und Aserbaidschan ermächtigt worden ist, in Karabach ein bewaffnetes „friedenschaffendes Kontingent“ für fünf Jahre (mit der Möglichkeit der Verlängerung) entlang der neuen, von 1994 abweichenden „Kontaktlinie“ zu unterhalten (Punkt 3).<sup>91</sup>

Die beiden Waffenstillstandsabkommen sind gültige völkerrechtliche Verträge. Ihre Verletzungen verstößen gegen das allgemeine Gewaltverbot der UNO-Charta (Art. 2 Nr. 4). Abs. 5 der „Friendly Relations Declaration“<sup>92</sup> lautet<sup>93</sup>: „Jeder Staat hat ebenso die Pflicht, jede Androhung oder Anwendung von Gewalt zum Zweck der Verletzung internationaler Demarkationslinien, wie Waffenstillstandslinien [armistice lines], zu unterlassen, die durch eine internationale Vereinbarung [international agreement] oder auf Grund einer solchen Vereinbarung errichtet wurden, deren Vertragspartei er ist oder die er aus anderen Gründen zu achten verpflichtet ist...“

Berg-Karabach war gegen militärische Angriffe aber nicht nur durch das von den Waffenstillstandsabkommen begründete völkerrechtliche Gewaltverbot geschützt, sondern auch deswegen, weil das im Völker gewohnheitsrecht wurzelnde Gewaltverbot auch für stabile „de-facto-Staaten“ gilt und die Republik Arzach Jahrzehnte hindurch alle Merkmale eines stabilen de-facto-Staates erfüllt hat.<sup>94</sup>

Daraus ergibt sich: Indem Aserbaidschan zur Einhaltung des Gewaltverbots völkerrechtlich verpflichtet war, hätte es die Republik Arzach nicht mit militärischer Gewalt angreifen dürfen, und zwar weder im April 2016 noch im September 2020 und im September 2023! Aserbaidschan konnte daher seine Kriege nicht damit rechtfertigen, dass Berg-Karabach ein Teil Aserbaidschans sei und „auf aserbaidschanischem Staatsgebiet liege“. Denn das die Republik Arzach und die Karabach-Armenier schützende völkerrechtliche Gewaltverbot hat gegenüber Aserbaidschans Souveränitätsanspruch Vorrang. Aserbaidschan war daher verpflichtet, nur mit friedlichen Mitteln, d. h. mit Verhandlungen und Aktionen unterhalb der

---

Minsk-Gruppe der OSZE und damals deren Ko-Vorsitzender, zustande gekommen. Es lag nicht an ihm, dass Russland für die Einhaltung „keinen Finger rührte“. Auch die anderen OSZE-Mitgliedstaaten der „Minsk-Gruppe“ reagierten auf Verletzungen des Waffenstillstandsabkommens bestenfalls mit an die Vertragspartner „paratisch“ gerichteten Ermahnungen. Gleichwohl hielt das Abkommen, bis es am 27. 9.2020 von Aserbaidschan brutal gebrochen wurde.

<sup>90</sup> Text in deutscher Übersetzung bei Luchterhandt, Zeitenwende im Südkaukasus (Anm. 74), S. 77 f.

<sup>91</sup> Zur juristischen Analyse der dreiseitigen „Erklärung“ Luchterhandt, a.a.O., S. 59 ff.

<sup>92</sup> „Deklaration über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“, beschlossen durch die Resolution Nr. 2625 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970; Quelle: United Nations Yearbook (UNYB), Tom 24 (1970), S. 788.

<sup>93</sup> Inoffizielle deutsche Übersetzung: Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar2625.pdf>.

<sup>94</sup> Ausführliche Nachweise bei Luchterhandt, Der Krieg Aserbaidschans gegen Berg-Karabach (Anm. 2), S. 208-220.

Schwelle zur militärischen Gewaltanwendung, die Durchsetzung seines Souveränitätsanspruches gegenüber Arzach zu betreiben.

Russland und die gesamte internationale Staatengemeinschaft unter Einschluss der Staaten der „Minsk-Gruppe“ der OSZE haben diese völkerrechtlichen Aspekte des Karabach-Konflikts hartnäckig ignoriert, obwohl hier die bedeutendsten Prinzipien der UNO-Charta auf dem Spiel standen. Jahrzehnte hindurch hat die weltweite Völkerrechtsgemeinschaft sowohl Aserbaidschans Drohungen, das Karabach-Problem mit militärischer Gewalt zu lösen, als auch den (zweiten) Karabach-Krieg im April 2016, den (dritten) Karabach-Krieg von September bis November 2020 und den (vierten) Karabach-Krieg am 19./20. September 2023 schweigend oder mit offensichtlich wirkungslosen verbalen und scheinbar neutralen Ermahnungen an den Völkerrechtsbrecher Aserbaidschan ebenso wie an das Opfer der Völkerrechtsverletzungen – Berg-Karabach - begleitet. Aserbaidschan ist dadurch zu weiteren Verletzungen des Gewaltverbotes und letztlich zu der Militäraktion vom 19. September 2023 ermutigt worden, die zum Untergang der Republik Arzach und zu dem geschlossenen Exodus der Armenier aus Berg-Karabach geführt hat.

Dies Ende war nicht zwingend. Denn Russland hätte Aserbaidschans angebliche „antiterroristische Operation“, die mit provozierender Dreistigkeit zur feierlichen Eröffnung einer UN-Generalversammlung durchgeführt wurde, verhindern können, wenn Präsident Putin das ernstlich gewollt hätte. Die Mittel dazu besaß er. Denn Aserbaidschans Krieg vom 19. September 2023 unterschied sich von den zwei vorhergehenden Kriegen dadurch, dass in Karabach nun erstmals Truppen eines nicht involvierten Drittstaates – das „friedenschaffende Kontingent“ Russlands - stationiert waren und der Bruch des Waffenstillstandsabkommens vom November 2020 den Verbänden des Kontingents kraft ihres ausdrücklichen Mandats nicht nur das Recht gegeben, sondern auch die Pflicht auferlegt hat, völkerrechtswidrige Angriffe Aserbaidschans abzuwehren und die Karabach-Armenier zu schützen. Durch das ausdrückliche Mandat zum Schutz Berg-Karabachs unterschied sich Russlands Lage im September 2023 wesentlich von seiner Lage bei Aserbaidschans Angriff auf Karabach im April 2016!

Man kann noch einen Schritt weitergehen und die Behauptung aufstellen, dass Präsident Aliev mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Militäraktion vom 19. September gar nicht vorbereitet, geschweige denn den Befehl zum Angriff auf Berg-Karabach gegeben hätte, wenn Präsident Putin ihm für diesen Fall unmissverständlich den Widerstand des „friedenschaffenden Kontingents“ angedroht hätte. Dann wäre es zu den über 1000 Toten und Verletzten, zu den über 10 000 Binnenflüchtlingen in Karabach und zu dem Exodus der Karabach-Armenier in die Republik Armenien gar nicht gekommen.

Präsident Putin hat anders entschieden. Dass es ihm an dem dafür erforderlichen politischen Willen gefehlt hat, kann man seinen Ausführungen über das Waffenstillstandsabkommen von 2020 vor dem Klub „Valdaj“ entnehmen. Sie sind von einer Oberflächlichkeit, bei welcher sich seine Zuhörer gefragt haben dürften, ob der Präsident sie zum Narren halten wollte oder den Gegenstand des Gesprächs nicht

besser kannte. Putinssagte<sup>95</sup>: „Und eine weitere sehr wichtige Sache: der Rechtsstatus unserer Peacekeeper beruhte ausschließlich auf dieser Erklärung [unterstrichen im Original-Protokoll -O. L.] vom November 2020. Keinerlei Status der Peacekeeper vermittelte sie. Ich sage jetzt nicht, warum. Aserbaidschan meinte, dass dafür keine Notwendigkeit bestehe, aber ohne Aserbaidschan zu unterschreiben, war sinnlos. Deswegen, ich wiederhole es, war der ganze Status ausschließlich auf die Erklärung vom November 2020 gegründet, und die Rechte der Peacekeeper bestanden nur in dem Einen, in der Beobachtung der Einhaltung des Regimes der Feuereinstellung. Das ist alles. Irgendwelche anderen Rechte der Peacekeeper gab es nicht. Nur die Beobachtung der Einhaltung des Regimes der Feuereinstellung, das ist alles. Aber ein solcher verschwommener Zustandbestand für die festgelegte Zeit.“

Präsident Putin versuchte augenscheinlich, das von ihm verfügte niedrige Einsatzniveau des „friedenschaffenden Kontingents“ mit der Dürftigkeit und Verschwommenheit der „Erklärung“ zu rechtfertigen. Er versteckte sich gleichsam hinter ihr und indirekt hinter Präsident Aliev, so, als seien Russland durch die „Erklärung“ die Hände gebunden gewesen, etwas zu tun, was in Karabach eigentlich erforderlich gewesen wäre.

Ein derartig schüchterner Umgang mit der inhaltlich in der Tat dürftigen „Erklärung“ von Seiten des mit Recht und Gesetz bekanntlich durchaus „großzügig“ umgehenden Kremlchefs war alles andere als überzeugend. Denn Präsident Putin und Verteidigungsminister Šoigu hätten ohne weiteres die angeblich vermisste detaillierte Ausgestaltung des Mandats zur „Friedenschaffung“, „Beobachtung“, „Kontrolle“ und „Garantie“ wegen fehlender einschränkender Fesseln gerade umgekehrt als Ermächtigung zur *extensiven* Auslegung des Mandatsnutzen können, - wenn sie das gewollt hätten! Daran fehlte es Präsident Putin aber offensichtlich. Über die Gründe kann man nur Vermutungen anstellen. Ein wesentlicher Grund für die restriktive Handhabung des Frieden schaffenden Mandats dürfte die Vermeidung des Risikos gewesen sein, nach dem Überfall auf die Ukraine in Karabach mit Aserbaidschan und evtl. auch mit der Türkei in eine militärische Verwicklung zu geraten. Das war dem Kreml der Schutz Karabachs offensichtlich nicht wert! Abschließend ist festzustellen, dass vor dem Karabach-Problem nicht nur Russland, sondern die gesamte internationale Staatengemeinschaft versagt hat. Besonders markante Belege dafür, die pars pro toto herausgegriffen werden, sind erstens das hartnäckige kollektive Schweigen über den Angriff Aserbaidschans auf Berg-Karabach am 2. April 2016 und dessen Völkerrechtswidrigkeit wider besseres Wissen<sup>96</sup> und zweitens das kaum weniger hartnäckige Schweigen der internationalen Staatengemeinschaft und der Medien erstens zu der Völkerrechtswidrigkeit des von Aserbaidschan begonnenen dritten Karabach-Krieges (27.9.-10.11.2020), zweitens zu der Völkerrechtswidrigkeit der militärischen Teilnahme der Türkei an dem Krieg an der Seite Aserbaidschans<sup>97</sup>

<sup>95</sup> Treffen des Valdai-Diskussionsclubs. Wladimir Putin nahm an der Plenarsitzung des Jubiläums, dem 20. Treffen des Valdai International Discussion Club, teil. <http://kremlin.ru/events/president/news/72444>.

<sup>96</sup> Minutiöser Nachweis, dass den Krieg Aserbaidschan begonnen hat, bei Luchterhandt: Der Krieg Aserbaidschans gegen Berg-Karabach im April 2016 (Anm. 2), S. 193-203.

<sup>97</sup> Luchterhandt O., Zeitenwende im Südkaukasus. Armeniens Niederlage im Krieg um Karabach (Anm. 8), S. 62 m. w. N.

und drittens zu der Völkerrechtswidrigkeit des von der Türkei und Aserbaidschan gesteuerten und finanzierten barbarischen Kriegseinsatzes islamistischer Söldner aus der syrischen Provinz Idlib<sup>98</sup>. Die Teilnahme des NATO-Mitgliedstaates Türkei ist für den Kriegsausgang entscheidend gewesen: Aserbaidschan hätte seinen völkerrechtswidrigen dritten Karabach-Krieg ebenso verloren wie den Aprilkrieg von 2016, wenn die Kriegsteilnahme der Türkei und der syrischen Söldner unterblieben wäre.<sup>99</sup>

### **Nach dem Verlust Arzachs: Normalisierung und kooperative Nachbarschaftsbeziehungen Armeniens mit Aserbaidschan?**

Der Untergang der Republik Arzach und der Exodus der Armenier Karabachs verändert die politischen Rahmen- und Existenzbedingungen der Republik Armenien im Südkaukasus, aber auch weit darüber hinaus fundamental. Davon ist schon allein durch die dauerhafte Übersiedlung von über 100 000 Karabach-Armeniern in die Republik Armenien und durch die Notwendigkeit ihrer Eingliederung in hohem Maße die Innenpolitik Armeniens in allen ihren Dimensionen betroffen, aber noch mehr die Außenpolitik und hier an erster Stelle das Verhältnis zu Aserbaidschan. Es ist durch die gewaltsame Lösung des Karabach-Konfliktes und die De-Armenisierung Berg-Karabachs zwar verändert, aber keineswegs einfacher geworden.

Man denke nur an das Problem, welches Schicksal das Eigentum der Hals über Kopf geflohenen Karabach-Armenier an Haus und Grund und an beweglichen Gütern haben wird, das sie in Berg-Karabach zurückgelassen haben, zurücklassen mussten. Wird Aserbaidschan die geflohenen Karabach-Armenier enteignen? Werden in die leerstehenden Häuser und Wohnungen von den aserbaidschanischen Behörden nun Azeris eingewiesen werden? Wird es der armenischen Regierung gelingen, in den zu erwartenden Verhandlungen mit Aserbaidschan eine Lösung zu erreichen, die von den armenischen Eigentümern akzeptiert werden kann und wird? Wird Präsident Aliyev mit seiner schon nach dem Krieg im November 2020 erhobenen Forderung<sup>100</sup> ernst machen, Entschädigung für Zerstörungen verlangen und mit solchen Ansprüchen gegen armenische Forderungen aufrechnen oder wird es darüber jahrelange diplomatische Streitigkeiten und Gerichtsverfahren bis hin zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg geben nach dem Vorbild des Falles „Chiragov gegen Armenien“, nun aber unter umgekehrten Vorzeichen?<sup>101</sup> Der Exodus könnte sich als eine juristische „Büchse der Pandora“ erweisen!

<sup>98</sup> Luchterhandt O., a.a.O. (m. w. N.).

<sup>99</sup> Die Berichterstattung über die aserbaidschanisch-türkische Siegesparade am 10.12.2020 in Baku erwähnt mit keinem Wort, dass Aserbaidschan und die Türkei mit dem Angriffskrieg gegen Bergkarabach das Völkerrecht verletzt haben und dass auch die dabei gegen die Republik Armenien ausgestoßenen Drohungen das völkerrechtliche Gewaltverbot (Art. 2 Nr. 4 UNO-Charta) verletzten. Siehe Schmidt F., Alijews und Erdogans Siegesparade in Baku, in: FAZ v. 11.12.2020, S. 5.

<sup>100</sup> Schmidt F., Alijew fordert Entschädigung, in: FAZ v. 14.11.2020, S. 5.

<sup>101</sup> In dem Fall ging es um die Menschenrechtsbeschwerde einer aserbaidschanischen (kurdischen) Familie aus Laçın, die sich über den Verlust ihres Hauseigentums und der Möglichkeit des Zugangs zu ihm beklagte. Case of Chiragov and Others v. Armenia. (application no. 13216/05) judgment (merits), 16. Juni 2015 ([http://hudoc.echr.coe.int/eng#itemid:\[,001-155353\]](http://hudoc.echr.coe.int/eng#itemid:[,001-155353])).

Fest steht, dass die schon 2020 nach dem verlorenen dritten Karabach-Krieg auf die Tagesordnung der armenisch-aserbaidschanischen Beziehungen gekommenen Streitfragen nun ganz nach oben gerückt sind. Es handelt sich um vier Problemkomplexe, die auch aus der Sicht Russland Priorität genießen<sup>102</sup>: 1. die Delimitierung (Kartierung) und Demarkierung der armenisch-aserbaidschanischen Staatsgrenze vor allem im Osten, aber auch im Süden zu Nachitschevan; 2. die Deblockierung der Verkehrsverbindungen in der Region; 3. die Einrichtung einer Transitverbindung zwischen Aserbaidschan und Nachitschevan durch die armenische Provinz Sjunik („Zangezur-Korridor“) und 4. der Abschluss eines Friedensvertrages. Alle Problemkomplexe sind mit einander verzahnt, weil sie das Staatsgebiet und auf armenischer Seite vor allem Sjunik, die in geopolitischer Hinsicht besonders sensible Verbindung zum Iran, betreffen. Wegen ihrer mehr oder weniger großen nationalpolitischen Bedeutung kann, das liegt auf der Hand, der Friedensvertrag als Krönung des Verhandlungs- und Normalisierungsprozesses erst abgeschlossen werden, wenn die territorialen Streitfragen gelöst sind. Über sie ist abschließend ein Überblick zu geben.

### **Zu 1: Delimitierung und Demarkierung der armenisch-aserbaidschanische Staatsgrenze**

Das schwierigste Problem, dessen Lösung naturgemäß erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird, ist die Einigung auf den Grenzverlauf sowohl zu Aserbaidschan als auch zu Nachitschevan, also die Delimitierung und Demarkierung der armenisch-aserbaidschanischen Staatsgrenze. Das Problem haben Armenien und Aserbaidschan noch von der Sowjetunion geerbt. Zwar hat es zu ihrer Zeit Versuche gegeben, die Grenzen zwischen den Unionsrepubliken zu fixieren, aber sie blieben erfolglos, weil die administrativen Binnengrenzen im Sowjetstaat wegen der extrem zentralisierten Verwaltungs-, Planungs- und Wirtschaftsordnung nur eine geringe Relevanz hatten und die Organe der Union Grenzen folgenlos ignorieren und die Unionsrepubliken sich über die Grenzen nicht einigen konnten.

Ganz besonders betraf das die Grenzen zwischen den armenischen und aserbaidschanischen<sup>103</sup> Siedlungsgebieten nach dem Ende des Zarenreiches<sup>104</sup>. Sie waren Anfang der 1920er Jahre am heftigsten umstritten und hart umkämpft. Das galt nicht nur für Karabach, sondern auch für Nachitschevan und Zangesur (Sjunik). Während Nachitchevan auf Druck der kemalistischen Türkei Aserbaidschan angegliedert wurde<sup>105</sup>, wurde Zangesur von der Partei- und Staatsführung Russlands Sowjetarmenien zugeschlagen.<sup>106</sup> Zwar gab es in den 1920er Jahren im Rahmen der von der 1936 aufgelösten Transkaukasischen Sozialistischen Föderativen

<sup>102</sup> Interview mit dem stellvertretenden Außenminister Russlands, Michail Galuzin, mit RBK am 9.10.2023 (Anm. 46).

<sup>103</sup> Von „aserbaidschanisch“ zu sprechen, hat sich erst im Übergang zu den 1930er Jahren durchgesetzt. Noch in der Volkszählung der Union von 1926 wurden die Bürger Aserbaidschans als „Türken“ geführt, in den Medien meist als „Tataren“ oder als Muslime bezeichnet.

<sup>104</sup> Sukiasyan H., The process of drawing the borders between Armenia and Azerbaijan in the 1920s, <https://ge.boell.org/en/2021/07/06/formation-borderline-between-armenia-and-azerbaijan-during-1920s>.

<sup>105</sup> Verträge von Moskau (16.3.1921) und Kars (13.10.1921)

<sup>106</sup> Hovannisian R. G., The Republic of Armenia, Vol. III. From London to Sèvres, Berkeley, 1996, *passim*; Vol IV. Partition and Sovietization, Berkeley, 1996, S. 52-123.

Sowjetrepublik (ZSFSR) Anläufe zur Ziehung der Grenzen zwischen den beiden Sowjetrepubliken, und es wurden Karten für den Alltagsgebrauch herausgegeben. Viele lokale Streitfragen blieben aber unentschieden. Die in Moskauer Archiven liegenden Unterlagen und Karten sind widersprüchlich und daher ohne Verbindlichkeit.<sup>107</sup> Bis zum Ende der UdSSR konnten die Union sowie Armenien und Aserbaidschan kein Einvernehmen über die Grenzen herstellen. Eine verbindliche Limitierung und Demarkierung der Grenze im Gelände ist daher nicht erfolgt.

Dadurch, dass Berg-Karabachs Unabhängigkeitskrieg (1992-1994) zur Eroberung aller an die Republik Armenien im Osten und Südosten angrenzenden Rayone Aserbaidschans durch die Republik Arzach geführt hat und Armenien und Aserbaidschan sich seither *de facto* im Kriegszustand befunden haben, konnte die Grenzziehung zwischen ihnen überhaupt erst wieder auf die Tagesordnung kommen, nachdem Aserbaidschan aufgrund des Waffenstillstandsabkommens vom 9./10. November 2020 (Punkt 6) auch den Laçın-Rayon zurückerhalten und die Kontrolle über die gesamte Grenze mit Armenien zurückgerlangt hatte (1. Dezember 2020).

Die Hoffnung, Aserbaidschan werde nach seinem Sieg im dritten Karabach-Krieg den von Präsident Putin erklärten Erwartungen folgen, sich friedlich verhalten und mit Armenien in Verhandlungen über eine Lösung der strittigen territorialen Fragen und insbesondere des Problems der Staatsgrenze eintreten, erfüllte sich nicht. Präsident Aliev setzte Aserbaidschans Doppelstrategie einerseits radikaler antiarmenischer Propaganda, Drohungen, militärischer Gewalt und Übergriffen an den Grenzen zu Armenien, andererseits, Initiativen Russlands und seltener auch - von Seiten der EU - folgend, diplomatischen Kontakten und begrenztem Entgegenkommen im eigenen Interesse fort. Unüberhörbar an das in Baku schon zur Sowjetzeit entwickelte propagandistische Geschichtsbild<sup>108</sup> anknüpfend, dass das armenische Staatsgebiet „von alters her aserbaidschanische Erde“ sei (russ.: *iskonnoaserbaidschanskiezemli*) und die Armenier dort später angekommene „Gäste“ seien, stellte Präsident Aliev auf der am 10. Dezember 2020 zusammen mit Präsident Erdogan in Baku abgehaltenen Siegesparade die territoriale Integrität Armeniens seinerseits in Frage.<sup>109</sup> „Ungefähr 30 Jahre befanden sich Territorien Aserbaidschans unter Okkupation. Zu Beginn der 1990er Jahre führte die usurpatorische Politik Armeniens gegen Aserbaidschan zur Okkupation unserer Erde... Damals wurden Hunderttausende in der heutigen Republik Armenien lebende Aserbaidschaner vom Grund und Boden der Vorfahren vertrieben. Zangezur [Sjunik], Gökça [Sevan] und Irevan [Erevan] sind unsere historische Erde. Unser Volk lebte Jahrhunderte auf dieser Erde, doch die Führung Armeniens hat zu der Zeit Hunderttausende Aserbaidschaner von der Heimaterde verjagt.“

<sup>107</sup> Aleksanyan G., Kaukasus-Gelehrte sprachen über die Probleme der Grenzfestlegung in der Region Sjunik, <https://www.kavkaz-uzel.eu/articles/363912/>.

<sup>108</sup> Siehe die repräsentativen, unter Anm. 34 genannten Autoren sowie das gleichfalls repräsentative Werk von Mamilla Musaeva/Adil Mamedov (Red.): *Istoričeskie fakty o dejaniyachch armjan na azerbajdžanskoy zemle* [Geschichtliche Tatsachen über die Handlungen der Armenier auf aserbaidschanischer Erde], Baku, 2009; mit kritischem analytisch-systematischen Ansatz: Galichian R., Clash of Histories in the South Caucasus. Redrawing the map of Azerbaijan, Armenia and Iran, London, 2012, S. 19ff; 51 ff.; 69 ff.; kritisch zum Geschichtsbild Alievs: Veser R., Wir verjagen sie wie Hunde, in: FAZ v. 7.11.2020, S. 6.

<sup>109</sup> Rede von Ilham Aliyev bei der Parade zum Sieg im Vaterländischen Krieg, Quelle: <https://president.az/ru/articles/view/4879>; [https://en.wikipedia.org/wiki/Baku\\_Victory\\_Parade\\_of\\_2020](https://en.wikipedia.org/wiki/Baku_Victory_Parade_of_2020).

Unter Berufung auf Kartenmaterial aus der Sowjetzeit bestritt Aserbaidschan im Frühsommer 2021<sup>110</sup> den Grenzverlauf in Sjunik, übernahm an mehreren Abschnitten gewaltsam die Kontrolle über die von Goris nach Kapan und zum Iran führende Magistrale unter Einschluss grenznaher Dörfer und unterbrach zeitweilig den für Armenien lebenswichtigen Güterverkehr mit dem Iran.<sup>111</sup> Vergeblich bat die armenische Regierung Russland um militärische Unterstützung zur Verteidigung seiner territorialen Integrität. Mit Verweis auf die Ungeklärtheit des Grenzverlaufs im Raum von Sjunik lehnte Russland die Bitte ab. Stattdessen schlug Außenminister Lavrov im Mai 2021 die Bildung einer armenisch-aserbaidschanischen Kommission zur Limitierung und Demarkierung der Grenzen unter dem Vorsitz Russlands vor.<sup>112</sup> Russlands Weigerung, militärisch zu intervenieren, machte deutlich, dass Aserbaidschan wegen seiner militärischen Überlegenheit an der Demarkierung der Grenze zu Armenien eigentlich kein Interesse hatte. Es war deswegen nicht verwunderlich, dass sich Präsident Aliev und Premierminister Paschinjan erst im November 2021 bei einem Treffen mit Präsident Putin in Sotschi darauf einigten, eine Grenzkommission zu bilden und dass sich ihre Bildung noch ein weiteres halbes Jahr bis Ende Mai 2022 hinzog, bis sie schließlich ihre Arbeit aufnehmen konnte.<sup>113</sup> Mit der zweiten Sitzung am 30. August 2022<sup>114</sup> kaum in Gang gekommen, wurde die Arbeit der Kommission unerwartet durch eine großflächige Militäraktion unterbrochen: Am 13./14. September griffen Aserbaidschans Streitkräfte auf einer Nord-Süd-Achse von etwa 250 km die armenischen Städte Vardenis, Dschermuk, Goris und Kapan mit Drohnen, Artillerie und Minenwerfern an und okkupierten gut 140 km<sup>2</sup> armenischen Staatsgebietes.<sup>115</sup> Betroffen war dadurch nicht nur Armeniens Grenze mit Aserbaidschan, sondern auch die Außengrenze des 1992 im Rahmen der GUS geschlossenen Militärpakts („Organisation des Vertrages über kollektive Sicherheit“ – ODKB), weil dessen Mitglied nicht Aserbaidschan, wohl aber Armenien ist.

Der Überfall Aserbaidschans auf Armenien fiel unter das ODKB-Statut, denn es verpflichtet die Mitglieder des Paktes, einander Beistand zu leisten, wenn „die Sicherheit, Stabilität, territoriale Integrität und Souveränität eines Mitgliedes bedroht sind“ (Art. 2) oder wenn ein Mitglied, über seine Bedrohung hinaus, Opfer einer „Aggression“, also insbesondere eines militärischen Angriffes, wird (Art. 4).<sup>116</sup> Umgehend wandte sich daher Armenien an den ODKB und dessen Hauptmacht,

<sup>110</sup> Grenzkrise zwischen Aserbaidschan und Armenien (seit 2021), [https://wiki2.org/ru/Azerbaijani-Armenian\\_border\\_crisis\\_\(2021—2022\)](https://wiki2.org/ru/Azerbaijani-Armenian_border_crisis_(2021—2022)).

<sup>111</sup> Siehe die Reportagen zur Lage in Sjunik: Ackeret M., Der neue Zankapfel des Südkaukasus, in: NZZ v. 22.11.2021, S. 4; Rüesch A., Machtpoker im Kaukasus, in: NZZ v. 2.4.2023, S. 5.

<sup>112</sup> Grenzkrise zwischen Aserbaidschan und Armenien (seit 2021), [https://wiki2.org/ru/Azerbaijani-Armenian\\_border\\_crisis\\_\(2021—2022\)](https://wiki2.org/ru/Azerbaijani-Armenian_border_crisis_(2021—2022)).

<sup>113</sup> <https://www.trend.az/azerbaijan/politics/3599300>.

<sup>114</sup> Die Kommissionen zur Festlegung der armenisch-aserbaidschanischen Grenze besprachen die Regelungen für die weitere Arbeit und einigten sich auf ein drittes Treffen, <https://www.armenianreport.com/ru/pubs/326468/>.

<sup>115</sup> Grenzkrise zwischen Aserbaidschan und Armenien (seit 2021), [https://wiki2.org/ru/Azerbaijani-Armenian\\_border\\_crisis\\_\(2021—2022\)](https://wiki2.org/ru/Azerbaijani-Armenian_border_crisis_(2021—2022));

[https://ru.wikipedia.org/wiki/Столкновения\\_в\\_Нагорном\\_Карабахе\\_\(август\\_2022\)](https://ru.wikipedia.org/wiki/Столкновения_в_Нагорном_Карабахе_(август_2022)).

<sup>116</sup> Quelle: Vertrag über kollektive Sicherheit vom 26.04.2012. Vertrag über kollektive Sicherheit vom 15. Mai 1992, [https://odkb-csto.org/documents/documents/dogovor\\_o\\_kollektivnoy\\_bezopasnosti/](https://odkb-csto.org/documents/documents/dogovor_o_kollektivnoy_bezopasnosti/).

Russland, mit dem Antrag, die genannten Beistandsbestimmungen anzuwenden, jedoch ohne Erfolg.<sup>117</sup> Die für die Entscheidung zuständigen Staatsoberhäupter der anderen Mitgliedstaaten sahen keinen Handlungsbedarf. Sie waren nur bereit, eine „Beobachtermission“ in das betroffene Gebiet zu entsenden.<sup>118</sup> Die ODKB-Mission hat tatsächlich stattgefunden und zu einer gewissen Beruhigung der Lage beigetragen, die Rückgabe der von Aserbaidschan okkupierten Territorien aber nicht erwirken können.

Im Januar 2023 hat die EU aufgrund einer Vereinbarung Armeniens und Aserbaidschans eine (unbewaffnete) „Zivile Beobachtermission (EUMA)“ nach Armenien entsandt, um an der Stabilisierung und zur Sicherheit der Lage insbesondere in Sjunik mitzuwirken und Vertrauen zwischen beiden Staaten zu fördern.<sup>119</sup> Mit Blick auf die wenige Wochen zuvor von Aserbaidschan verfügte Sperrung des Lačin-Korridors wird der Mission kein Erfolg beschieden sein. Die Ablehnung des Antrages von Seiten des ODKB war nicht überzeugend, weil Aserbaidschan *erstens* seit Jahrzehnten eine äußerst aggressive antiarmenische Propaganda betreibt und territoriale Ansprüche gegen die Republik Armenien geltend macht, die sich insbesondere auf die Provinz Sjunik zwischen Aserbaidschan und seiner Exklave Nachitchevan beziehen, weil *zweitens* die von Aserbaidschan 2022 okkupierten Territorien Teil der besonders gefährdeten Provinz Sjunik sind und weil *drittens* die aserbaidschanischen Streitkräfte, seit ihrem Sieg im dritten Karabach-Krieg hochgerüstet an den armenischen Grenzen stehen und zu einer realen Gefahr für die Republik Armenien geworden sind.

Gleichwohl brauchte Aserbaidschan ein militärisches Eingreifen des ODKB zum Schutze Armeniens nicht zu befürchten, denn seit dem Bestehen des Militärpaktes steht fest, dass die dem Bündnis angehörenden Turkstaaten Kazachstan und Kyrgyzstan einer militärischen Intervention gegen den Turkstaat Aserbaidschan die Zustimmung verweigern würden. Wegen des laufenden Ukrainekrieges war aber auch von Präsident Putin nicht zu erwarten gewesen, dass er sich für kollektive Militäraktion zur Unterstützung Armeniens einsetzen würde<sup>120</sup>.

## **Zu 2 und 3: Deblockierung der Verkehrs- und Wirtschaftsbeziehungen in der armenisch-aserbaidschanischen Region**

Form von mehreren trilateralen Treffen mit Premierminister Paschinjan und Präsident Aliev hat sich 2022 auf Initiative des EU-Ratspräsidenten Michel auch die Europäische Union vermittelnd in die Verhandlungen über eine Entspannung und

<sup>117</sup> Siehe dazu die Chronik zur Bildung und Arbeit der Grenzkommission bei TASS: Geschichte der Konfliktlösung zwischen Armenien und Aserbaidschan seit 2020, <https://tass.ru/info/17845181>; siehe ferner Rede von Premierminister Nikol Paschinjan am 23.11.2022 in seiner Eigenschaft als Vorsitzender vor dem Rat des ODKB, die seine tiefe Enttäuschung und Verärgerung zum Ausdruck bringt: „Für uns ist die Bestätigung des Verantwortungsbereichs der OVKS in der Republik Armenien von grundlegender Bedeutung: Rede des Premierministers auf der Sitzung des OVKS-Sicherheitsrates“, Reden und Botschaften des Premierministers der Republik Armenien“, <https://www.primeminister.am/ru/statements-and-messages/item/2022/11/23/Nikol-Pashinyan-CSTO-meeting/>.

<sup>118</sup> Schmidt F., Kriege im Schatten von Putins Krieg. Russland riskiert seine Rolle als Ordnungsmacht, in: FAZ v. 21.9.2022, S. 8.

<sup>119</sup> [https://www.eeas.europa.eu/euma/eu-mission-armenia-euma\\_en](https://www.eeas.europa.eu/euma/eu-mission-armenia-euma_en); Deutschland beteiligt sich an EU-Mission in Armenien | Bundesregierung.

<sup>120</sup> Schmidt F., Die Schutzmaßnahmen helfen Eriwan nicht, in: FAZ v. 14.9.2022, S. 6; Ackeret M., Baku setzt Eriwan militärisch unter Druck, in: NZZ v. 15.9.2022, S. 4.

Normalisierung der Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan eingeschaltet. Im Focus standen neben dem geplanten Grenzvertrag und der Vorbereitung eines Friedensvertrages die Implementierung von Punkt 9 des Waffenstillstandsabkommens vom 9./10. November 2020, nämlich erstens die De-Blockierung „aller“ Verkehrs- und Wirtschaftsverbindungen „in der Region“ (Satz 1) und zweitens die Transitverbindung zwischen Aserbaidschan und Nachitschevan (Sätze 2 bis 4). Das von Ratspräsident Michel formulierte Ergebnis des Treffens, das am 23. Mai 2022 in Brüssel stattfand, lässt vermuten, dass man sich über eine Reihe von Grundsätzen der komplizierten Materie verständigt hat.<sup>121</sup>

„Die Staats- und Regierungschefs einigten sich auf die Notwendigkeit, mit der Freigabe der Verkehrsverbindungen fortzufahren. Sie einigten sich auf die Grundsätze für den Transit zwischen West-Aserbaidschan und Nachitschevan und zwischen verschiedenen Teilen Armeniens über Aserbaidschan sowie den internationalen Transport über die Kommunikationsinfrastruktur beider Länder. Sie einigten sich insbesondere auf Grundsätze der Grenzverwaltung, der Sicherheit, der Landgebühren, aber auch des Zolls im Zusammenhang mit dem internationalen Transport.“ Während hinsichtlich der De-Blockierung der Verkehrsverbindungen, wie sich gezeigt hat, die Wahrscheinlichkeit einer Einigung relativ hoch sein dürfte, besteht hinsichtlich der Transitverbindung zwischen Aserbaidschan und Nachitschevan ein scharfer Gegensatz<sup>122</sup>. Er besteht darin, dass Aserbaidschan durch Sjunik eine exterritoriale, d. h. eine von Armenien nicht kontrollierte Verkehrsverbindung fordert und, angelehnt an bekannte politisch-juristische Vorbilder, von „Zangezur-Korridor“<sup>123</sup> spricht. Die armenische Regierung und, noch weitaus schärfer, die Öffentlichkeit Armeniens lehnt die Forderung Präsident Alievs strikt ab<sup>124</sup>. Sie haben gute Argumente. Zu Recht berufen sie sich auf Punkt 9 der Waffenstillstandsvereinbarung, denn er spricht weder von „Zangezur“ noch von „Korridor“ noch von „exterritorial“, sondern nur von einer freien, ungehinderten Verkehrsverbindung, garantiert von Armenien und kontrolliert von Russland.

Die Bestimmungen des Punktes 9 Sätze 2 bis 4 „korrespondieren“ offensichtlich mit der Bestimmung in Punkt 6 der Waffenstillstandsvereinbarung über den Lačin-Korridor. Zwischen den „Punkten“ 6 und 9 besteht ein spiegelbildlicher, normativer Zusammenhang. Beide Bestimmungen bedingen einander; sie sind wechselseitig von einander abhängig. Das aber heißt: Der eine Punkt kann nicht ohne den anderen Punkt existieren!

Daraus folgt, dass Punkt 9 Satze 2 bis 4 keine Gültigkeit hat und unwirksam ist, weil Punkt 6 über den Lačin-Korridor infolge des von Aserbaidschan erzwungenen Exodus` der Karabach-Armenier nichts mehr regelt. Punkt 6 ist ebenso tot wie die Republik Arzach! Durch die Verwandlung des Punktes 6 in tote Buchstaben haben die

<sup>121</sup> <https://de.eureporter.co/politics/european-council/2022/05/23/european-council-president-michel-meets-president-aliyev-of-azerbaijan-and-prime-minister-pashinyan-of-armenia/>.

<sup>122</sup> Zangezur-Korridor – Wikipedia (wikipedia.org).

<sup>123</sup> „Zangezur“ ist der historische Name des südöstlichen Teils Armeniens zwischen Sissian und Megri (am Arax). An seine Stelle ist in postsowjetischer Zeit „Sjunik“ getreten. Zangezur – Wikipedia (wikipedia.org).

<sup>124</sup> Eher distanziert zu dem Begriff auch Russland, dessen Außenministerium die neutrale Bezeichnung „Megri Strecke“ (Megrimarşrut) vorzieht. Siehe das Galuzin-Interview (Anm. 46).

Sätze 2 bis 4 des Punktes 9 infolgedessen ihre Existenzberechtigung verloren. Aserbaidschan und Russland berufen sich daher vergeblich darauf. Sie haben mit der Zerstörung des Lačin-Korridors beginnend schon mit dessen Blockade, endgültig aber durch den Karbach-Krieg vom 19./20. September 2023, Armenien von der Verpflichtung befreit, eine spezielle, exklusive, von Russland „kontrollierte“ Verkehrsverbindung zwischen Aserbaidschan und Nachitschevan durch Sjunik zu „garantieren“.

Aserbaidschan kann daher nur noch darauf hoffen, dass es mit der Republik Armenien im Sinne von Punkt 9 Satz 1 der Waffenstillstandsvereinbarung zu einer Übereinkunft darüber kommt, dass zum wechselseitigen Vorteil - tatsächlich „alle Verkehrsverbindungen in der Region deblockiert“ werden, nicht nur die Eisenbahnverbindung von Erevan nach Baku, sondern auch zum Beispiel die Straßenverbindungen von Goris nach Shushi und Stepanakert, von Vardenis nach Martakert, Kelbadschar oder Gandzasar und umgekehrt.

### **Schluss: Drängende Aufgaben Armeniens nach dem Untergang Arzachs**

Das Ende der Republik Arzach, der geschlossene Exodus der Karabach-Armenier und der Untergang des armenischen Karabachs ist ein tiefer Einschnitt in der Geschichte des armenischen Volkes unter Einschluss seiner weltweiten durch die Apostolische Armenische Kirche verbundene Diaspora. Die Katastrophe weckt unwillkürlich die Erinnerung an den Genozid im Osmanischen Reich während des Ersten Weltkrieges, auch wenn ihre Dimensionen unvergleichbar sind. Die Erschütterung über den Untergang Arzachs ist vielleicht sogar noch größer, weil er unter den Augen einer Weltöffentlichkeit stattgefunden hat, die im Vergleich zur Zeit vor 100 Jahren in Bezug auf Völkerrecht, Völkermord und Menschenrechte nicht nur aufgeklärt ist, sondern insofern nicht selten auch den Anspruch großer Sensibilität erhebt.

Die besonders tiefe Erschütterung über den Untergang Arzachs ist daher nur allzu verständlich. Sie ist aber auch deswegen so stark, weil bei „Karabach“ jeder Armenier das für sein Volk einmalige Schicksal Arzachs vor Augen hat. Denn „Arzach“ ist nicht nur der Name eines Gebietes, das, zurückreichend bis in die Antike, ununterbrochen und allen verheerenden Stürmen der Zeit trotzend, eine Oase armenischen Lebens, armenischer Kultur und des armenischen Christentums geblieben ist<sup>125</sup>, sondern unter dem Namen „Karabach“ ein gesamtarmenisches Symbol und Mythos wurde. Beide Namen stehen für nationale Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit und haben die Armenier weltweit lange Zeit mit Stolz und Zuversicht erfüllt. „Karabach“ wurde unter Gorbačevs Perestrojka zum Banner einer nationalen Massenbewegung, die 1990/1991 zuerst die Unabhängigkeit der Sowjetrepublik Armenien errungen und dann mit dem Sieg über Aserbaidschan im Krieg von 1992 bis 1994 auch die Unabhängigkeit Arzachs von Baku erreicht hat.

<sup>125</sup> Zur Geschichte Arzachs siehe: Ter-Sarkisyants A., Armenier von Berg-Karabach: Geschichte. Kultur. Traditionen. M., 2015, Donabédian P., Mutafian C., Artsakh. Histoire du Karabagh, Paris, 1991, Lisitsyan S., Armenians of Berg-Karabach, Eriwan, 1992, Mikaelyan V. (Hrsg.), Berg-Karabach in den Jahren 1918–1923, Sammlung von Dokumenten und Materialien, Eriwan, 1992, Babayan D., Politische Geschichte des Karabach-Khanats im Kontext der Arzach-Diplomatie des 18. Jahrhunderts, Eriwan, 2007, Shakhnazarov A.-M., Bergkarabach. Fakten gegen Lügen, Moskau, 2009.

Seither sind „Arzach“ und „Karabach“ im gesamtarmenischen Bewusstsein Symbole für die glückliche Erfahrung, dass der tragische, mit Niederlagen, Katastrophen und Unterdrückung gepflasterte Weg des armenischen Volkes durch die Geschichte sich nicht endlos fortsetzen muss, sondern mit der Entstehung eines Nationalstaates „am Ararat“ die Aussicht auf eine bessere Zukunft eröffnet.

Die Hoffnung, die Republik Arzach werde dauerhaft ein zweiter armenischer Nationalstaat mit der Perspektive der Vereinigung mit der Republik Armenien sein, hat sich nicht erfüllt. Gewiss, aber die Republik Armenien besteht und die Freiheitsgeschichte Arzachs und Karabachs ist mit dem Exodus nicht untergegangen, sondern als reale Erfahrung nicht nur in das nationale, gesamtarmenische Gedächtnis eingebannt und unauslöschlich, sondern durch die Anwesenheit der Karabach-Armenier in der Republik Armenien auch lebendige, weiterwirkende Realität.

Die vom Untergang und Verlust Karabachs verursachten katastrophalen Folgen treffen Armenien zu einer Zeit, in der die internationalen Rahmenbedingungen seiner Politik erstens durch Russlands Krieg gegen die Ukraine und zweitens durch Russlands sich immer noch verschärfende Konfrontation mit dem „kollektiven Westen“ wesentlich komplizierter geworden sind. Durch den Krieg der Hamas gegen Israel und die dadurch in die Höhe getriebenen Spannungen im gesamten islamisch-arabischen Raum sind die Rahmenbedingungen für Armenien noch ungünstiger und unberechenbarer geworden. Unter diesen Umständen kann die armenische Regierung der Gefahr, dass sie Opfer weiterer kriegerischer Überfälle wie im Falle Rest-Karabachs wird, nur dadurch entgehen, dass sie die traditionelle Bündnisbeziehung zu Russland und das gutnachbarliche Verhältnis zum Iran weiter pflegt und die Europäische Union in die Bemühungen um die Lösung seiner nationalen Probleme im Verhältnis zu Aserbaidschan und zur Türkei einbezieht.

Die Probleme und Aufgaben, vor welche die Republik Armenien durch die Flucht von über 100 000 Landsleuten innerhalb einer Woche gestellt worden ist, sind gewaltig. Sie können nur unter äußerster Anspannung der Kräfte aller staatlichen Behörden und Einrichtungen, der zivilgesellschaftlichen Organisationen, durch eine breite Solidarität und Hilfsbereitschaft der Bürger und nicht zuletzt durch die großzügige Unterstützung von Seiten der Diaspora bewältigt werden. Die Bewältigung der Aufgaben wird dadurch erschwert, dass der Winter herannahrt und dazu zwingt, die Flüchtlinge zügig mit Wohnraum zu versorgen. Die Lösung dieser Aufgabe könnte dadurch erleichtert werden, dass viele Bürger, die sich für längere Zeit zur Arbeit im Ausland aufhalten, ihre nur teilweise bewohnten oder gar leerstehenden Häuser, zumindest vorübergehend für die Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung stellen.

Da die Armenier Karabachs eine in Jahrhunderten gewachsene Gemeinschaft mit vielen Besonderheiten der Sprache, Mentalität, Traditionen und Alltagsgewohnheiten sind und eine beträchtliche Größe darstellen, wäre es eine wichtige national-politische Aufgabe, die Flüchtlinge mittelfristig in bestimmten Marsen und an besonders geeigneten Orten möglichst kompakt anzusiedeln, um ihre landsmannschaftliche und sozio-kulturelle Eigenart zu bewahren und um möglichst viel von dem wertvollen historischen Erbe Arzachs zu erhalten und zu retten.

Die zweitwichtigste politische Aufgabe ist zweifellos die Lösung der territorialen Streitfragen mit Aserbaidschan, also die Delimitierung und Demarkation der gemeinsamen Grenze, also der Abschluss eines Grenzvertrages, die Herbeiführung einer Einigung mit Aserbaidschan über die von ihm okkupierten Territorien (möglichst mit Hilfe eines internationalen Schiedsgerichts), die Deblockierung der Verkehrs- und Wirtschaftsverbindungen mit Aserbaidschan, die Reaktivierung der Eisenbahnlinie zwischen Erevan und Baku und die Deblockierung der Straßenverbindungen zwischen Armenien, Karabach, Nachitschevan und Aserbaidschan.

Bei der Lösung aller dieser Fragen wird die Zusammenarbeit mit Russland und dessen Vermittlung eine bedeutende Rolle spielen, weil Russland, wie man aus der trilateralen „Erklärung“ vom 11. Januar 2021<sup>126</sup> ersehen kann, ein starkes Interesse an einer zügigen Klärung aller Verkehrsfragen hat. Da der Südkaukasus ein wichtiges Zwischenstück einer Verkehrsverbindung zwischen Europa und Zentralasien sein könnte, müsste Armenien und Aserbaidschan daran gelegen sein, auch die Europäische Union und interessierte EU-Mitgliedstaaten in die Verhandlungen über die Deblockierung der Verkehrsverbindungen einzubeziehen.

Das von Punkt 9 Satz 1 des Waffenstillstandsabkommens vom 9./10. November 2020 formulierte Ziel, „alle“ Verkehrs- und Wirtschaftsverbindung in der Region zu deblockieren, legt den Gedanken nahe, auch die Türkei einzubeziehen und die armenisch-türkische Grenze für den Verkehr zu öffnen.

Ein weiterer Block politischer Fragen, die die Regierung Armeniens mit Aserbaidschan behandeln müsste, betrifft das Schicksal der auf dem Territorium Berg-Karabachs und seiner benachbarten Rayone befindlichen Denkmäler und Stätten der armenischen Kirche und Kultur, namentlich Gandzasar, Dadi Vank, Amaras, Tigranakert und Shushi. Es liegt nahe, dass die Behandlung und Lösung dieser, realistisch betrachtet, ausschließlich im armenischen Interesse liegenden Fragen Chance auf Erfolge nur dann hat, wenn man internationale Organisationen wie die UNESCO, sowie kulturell besonders aufgeschlossene Mitgliedstaaten des Europarates und den Europarat selbst einbezieht. Ziel muss der professionelle, zuverlässige Schutz jener kunsthistorisch wertvollen Stätten sein<sup>127</sup>. Eine Katastrophe wie die Zerstörung des „Chatchkar-Friedhofes“ von Džuga darf sich nicht wiederholen! Das kann nur durch sie nachhaltige Mobilisierung einer internationalen Öffentlichkeit erreicht werden.

Von allergrößter politischer Bedeutung für die Zukunft der Republik Armenien ist die von Russland, von der Europäischen Union und von den USA 2022 vorgeschlagene Ausarbeitung eines Friedensvertrages mit Aserbaidschan.<sup>128</sup> Der Vorschlag ist unbedingt zu begrüßen, doch hat er nur und erst dann eine Chance der Realisierung,

<sup>126</sup> Deutsche Übersetzung der „Erklärung“: Osteuropa 70. Jg. (2020), Heft 12, S. 78 f.

<sup>127</sup> Baratov B., Paradise Laid Waste. A Journey to Karabakh, Moskau 1998 (mit einer Karte der Denkmäler).

<sup>128</sup> Dazu und zur Diskussion: „Armenien und Aserbaidschan haben vereinbart, einen Friedensvertrag vorzubereiten. Aber es ist noch ein langer Weg“, „BBC News“; „Putin sprach sich für einen Friedensvertrag zwischen Armenien und Aserbaidschan aus“, „RIA“, 27.10.2022; Blinken, Armenien und Aserbaidschan könnten bald einen Friedensvertrag unterzeichnen, „Panorama“; „Weit voneinander entfernt“: Armenien sprach über Verhandlungen mit Aserbaidschan (news.ru).

wenn sich Armenien und Aserbaidschan über die drängendsten Streitfragen geeinigt haben. Die Unterzeichnung des Vertrages sollte daher am Ende einer Einigung zumindest über die Delimitierung der armenisch-aserbaidschanischen Grenze und über die Deblockierung der Hauptverkehrslinien stehen.

Die entscheidende Voraussetzung für Fortschritte auf dem Wege zu einem Friedensvertrag ist ein Mindestmaß an politischem Vertrauen zwischen beiden Seiten, das sich auf die Einhaltung des Völkerrechts, wechselseitige Achtung und Bereitschaft zum Kompromiss gründet.

In dieser Hinsicht haben Aserbaidschan und Präsident Aliev noch einen weiten Weg zurückzulegen. Denn ihr Umgang mit dem Waffenstillstandsabkommen vom 9. November 2020, die Blockade des Lačin-Korridors und der Überfall auf Rumpf-Karabach am 19. September 2023 geben einstweilen nicht zu der geringsten Hoffnung Anlass, dass Präsident Aliev den Willen und ein Interesse daran hat, jenen Maximen zu folgen und ein partnerschaftliches, gutnachbarliches Verhältnis mit Armenien herzustellen.

## Quellen und Literatur

1. Ackeret F. M., Ganz Karabach ist auf der Flucht, in: NZZ v. 30.9.2023.
2. Ackeret M., Armeniens Schicksal ist in der Schwebе, in: NZZ v. 23.9.2023.
3. Ackeret M., Baku setzt Erevan militärisch unter Druck, in: NZZ v. 15.9.2022.
4. Ackeret M., Der neue Zankapfel des Südkaufkasus, in: NZZ v. 22.11.2021.
5. Ackeret M., Die humanitäre Krise in Karabach spitzt sich zu, NZZ v. 22.8.2023.
6. Ackeret M., Moskau setzt Prioritäten im Kaukasus neu, in: NZZ v. 25.9.2023.
7. Application of the international Convention on the Elimination of all Forms of racial discrimination (Armenia v. Azerbaijan), <https://www.ijc-cij.org/sites/default/files/case-related/180/180-20230222-ORD-01-00-EN.pdf>.
8. Baku Victory Parade of 2020, [https://en.wikipedia.org/wiki/Baku\\_Victory\\_Parade\\_of\\_2020](https://en.wikipedia.org/wiki/Baku_Victory_Parade_of_2020).
9. Baratov B., Paradise Laid Waste. A Journey to Karabakh, M., 1998.
10. Bergkarabach. Armenien beantragt Sitzung des Weltsicherheitsrats, *Zeit*, <https://www.zeit.de/politik/ausland/2023-08/berg-karabach-armenien-aserbaidschan-weltsicherheitsrat>.
11. Blockiert Bedroht und vulnerabel, in: FAZ v. 26.8.2023.
12. Böge F., Schmidt F., Armenier fühlen sich von allen verraten, FAZ v. 26.9.2023.
13. Bota A., Mitrov M., Von der Welt vergessen. Seit einem Monat wird die Enklave Bergkarabach regelrecht ausgehungert, in: DIE ZEIT 2023, Nr. 34 (10.8.).
14. Case of Chiragov and Others v. Armenia. (application no. 13216/05) judgment (merits), 16 Juni 2015, [http://hudoc.echr.coe.int/eng#itemid:\[,001-155353"}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#itemid:[,001-155353).
15. Der Präsident des Europäischen Rates, Michel, trifft den aserbaidschanischen Präsidenten Alijew und den armenischen Ministerpräsidenten Paschinjan, 23 Mai, 2022, <https://de.eureporter.co/politics/european-council/2022/05/23/european-council-president-michel-meets-president-aliyev-of-azerbaijan-and-prime-minister-pashinyan-of-armenia/>.

16. Deutschland beteiligt sich an EU-Mission in Armenien, Bundesregierung, 15. Februar 2023, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/euma-armenien-2165496>
17. Donabédian, P., and C. Mutafian. *Artsakh. Histoire du Karabagh*. Paris, 1991.
18. Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar2625.pdf>.
19. Freedom House, [https://de.wikipedia.org/wiki/Freedom\\_House](https://de.wikipedia.org/wiki/Freedom_House).
20. Friedrich Sch., Markus W., Aserbaidschan beschließt Nagornj Karabach, in: FAZ v. 20.9.2023.
21. Friedrich Sch./Markus W., Karabach-Armenier stimmen ihrer Entwaffnung zu, in: FAZ v. 21.9.2023.
22. Galichian, R. *Clash of Histories in the South Caucasus: Redrawing the Map of Azerbaijan, Armenia, and Iran*. (London, 2012).
23. Hansen S., *Die Außen- und Sicherheitspolitik der Republik Armenien. Komplementäre Entscheidungen in systemischer Konkurrenz zwischen Ost und West*, Baden-Baden, 2021.
24. Hosp G., Die Waffengewalt in Nagorni Karabach stürzt die Europäer in ein Dilemma, in: NZZ v. 22.9.2023.
25. Hovannissian, Richard. *The Republic of Armenia*, Vol. III: *From London to Sèvres*. Berkeley, 1996. Vol. IV: *Partition and Sovietization*. (Berkeley, 1996).
26. Ilham Aliyev addressed the nation (17.10.2020), <https://en.president.az/articles/43334>.
27. Interview mit dem stellvertretenden Außenminister Russlands, Michail Galuzin, mit RBK am 9.10.2023 (Anm. 46).
28. Interview mit RBK am, 09.10.2023, <https://ru.aravot.am/2023/10/09/421879/>.
29. Jerofejew V., Der Verräter sitzt im Kreml, in: FAZ v. 11.10.2023.
30. Kaum noch Armenier in Bergkarabach, Tagesschau, September 30, 2023, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/bergkarabach-armenien-aserbaidschan-116.html>
31. Kazimirov V. N., Mir Karabachu. *Postredničestvo Rossii v uregulirovanií nagorno-karabachskogo konflikt*, Moskau, 2009.
32. Klarsehend M. A., Im Südkaukasus droht ein neuer Krieg. Aserbaidschan lässt an den Grenzen zu Armenien Truppen aufmarschieren – Nagorni Karabach soll definitiv einverleibt werden, in: NZZ v. 9.9.2023.
33. Krüger, Heiko. *Der Berg-Karabach-Konflikt: Eine juristische Analyse*. (Dordrecht/Heidelberg/London/New York, 2009).
34. Luchterhandt O., Der Krieg Aserbaidschans gegen Berg-Karabach im April 2016 aus völkerrechtlicher Sicht, in: Archiv des Völkerrechts (AVR), Band 55 (2017), Heft 2.
35. Luchterhandt O., Einführung in die Verfassung der Republik Armenien, in: Brunner Georg (Hrsg.), *Verfassung- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas (VSO)*, Loseblattsammlung „Armenien“, Berlin, 22. Lieferung 1999.
36. Luchterhandt O., Nagornj Karabach: Bor'bazanezavismost'imeždunarodnoepravo, M., 2022.

37. Luchterhandt O., Zeitenwende im Südkaukasus. Armeniens Niederlage im Krieg um Karabach, in: *Osteuropa* Jg. 70 (2020), Heft 12.
38. Machmudov, J., ed. *Istoričeskie faktы о деяниях армян на азербайджанской земле. Historical Facts of Armenia's Actions in Azerbaijan Land.* Baku: 2009.
39. Markus A., Angriff auf Nagorni Karabach, in: *NZZ* v. 20.9.2023.
40. Markus A., Ganz Karabach ist auf der Flucht, in: *NZZ* v. 30.9.2023.
41. Markus A., Nagorni Karabach kapituliert, in: *NZZ* v. 21.9.2023.
42. Mechtiev R., *Azerbajdžan darga Karšy genocidčyndygy. Realii genocida Azerbaidžancev*, (Biškek, 2008).
43. Moskauer Deklaration, [https://ru.wikipedia.org/wiki/Московская\\_декларация\\_2022](https://ru.wikipedia.org/wiki/Московская_декларация_2022).
44. Ocampo, Luis Moreno. *Expert Opinion: Genocide Against Armenians in 2023.* New York, August 7, 2023. <https://luismorenoocampo.com/wp-content/uploads/2023/08/Armenia-Report-Expert-Opinion.pdf>.
45. Offizielle Mitteilung der Pressesekretärin des Premierministers Armeniens, Nazeli Bagdasarjan, *Armenia Today*. <https://armeniatoday.news/publicofartsakh-ru/665032/>.
46. Order of 22 February 2023. Application of the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Azerbaijan v. Armenia). Request for the indication of provisional measures, <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/180/180-20230222-ORD-01-00-EN.pdf>.
47. Rede von Außenministerin Annalena Baerbock bei der Sitzung des UN-Sicherheitsrats zur Situation in Berg-Karabach - Auswärtiges Amt (auswaertiges-amt.de).
48. Rüesch A., Ein Völkermord – und niemand greift ein? in: *NZZ* v. 9.9.2023.
49. Rüesch A., Jeder Krieg hat Komplizen, in: *NZZ* v. 21.9.2023.
50. Rüesch A., Machtpoker im Kaukasus, in: *NZZ* v. 2.4.2023.
51. Samvel Shahramanyan, [https://en.wikipedia.org/wiki/Samvel\\_Shahramanyan](https://en.wikipedia.org/wiki/Samvel_Shahramanyan).
52. Sattar M., Armenien wirft Staatengemeinschaft Untätigkeit vor, in: *FAZ* v. 23.9.2023.
53. Schmidt F., Alijew fordert Entschädigung, in: *FAZ* v. 14.11.2020.
54. Schmidt F., Alijews und Erdogans Siegesparade in Baku, in: *FAZ* v. 11.12.2020.
55. Schmidt F., Armenien am Scheideweg, in: *FAZ* v. 27.6.2023.
56. Schmidt F., Die Karabach-Armenier trauen Alijews Versprechen nicht, in: *FAZ* v. 22.9.2023.
57. Schmidt F., Die Schutzmacht hilft Eriwan nicht, in: *FAZ* v. 14.9.2022.
58. Schmidt F., Exodus in die Frontstadt, in: *FAZ* v. 28.9.2023.
59. Schmidt F., Faustthiebe gegen den Erzfeind. Baku setzt immer mehr Karabach-Armenier fest, in: *FAZ* v. 6.10.2023.
60. Schmidt F., In Nagornjy Karabach wächst die Not, in: *FAZ* v. 8.8.2023.
61. Schmidt F., Kriege im Schatten von Putins Krieg. Russland riskiert seine Rolle als Ordnungsmacht, in: *FAZ* v. 21.9.2022.
62. Schmidt F., Sorge wegen Karabach-Blockade, in: *FAZ* v. 15.8.2023.

63. Schmidt/ Wehner, Karabach-Armenier stimmen ihrer Entwaffnung zu (a.a.O.). Die Vorgänge rund um den Waffenstillstand vom 20.9.2023 beschreibt ausführlich Ministerpräsident Nikol Paschinjan in seiner Ansprache zum Unabhängigkeitstag der Republik Armenien (21.9.2023).

64. So wird das Völkerrecht zum Völker-Unrecht, in: NZZ v. 29.9.2023.

65. Sobranie Zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii (SZRF) 2022, Nr. 52, Pos. 9584 (Ukaz Nr. 935).

66. Sukiasyan, Hamo, The process of drawing the borders between Armenia and Azerbaijan in the 1920s, <https://ge.boell.org/en/2021/07/06/formation-borderline-between-armenia-and-azerbaijan-during-1920s>.

67. United Nations Treaties Series (UNTS), Band 1155.

68. United Nations Yearbook (UNYB), Tom 24 (1970).

69. Veser R., Wir verjagen sie wie Hunde, in: FAZ v. 7.11.2020.

70. Wirtschaftswoche v. 18.7.2022, <https://www.wiwo.de/politik/ausland/erdgas-eu-und-aserbaidschan-schliessen-abkommen-doppelt-so-viel-gas-bis-2027/28518318.html>.

71. Wulfers A., Unser Freund in Baku, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitungv. 1.10.2023.

72. Aserbaidschan hat die Führung in Karabach „entthauptet“: die Festgenommenen und Freigelassenen. EADaily, 4. Oktober 2023. <https://eadaily.com/ru/news/-2023/10/04/azerbaydzhan-obezglavil-karabahskoe-rukovodstvo-zaderzhannye-i-vypushchennye>.

73. Aserbaidschan kündigt den Beginn einer „Anti-Terror-Operation“ in Karabach an, RBC, September 19, 2023. <https://www.rbc.ru/politics/19/09/2023/65096ae-39a7947d4d615f6e1>.

74. Aserbaidschan kündigt die Einrichtung eines Kontrollpunkts am Eingang zum Latschin-Korridor an, Kaukasischer Knoten, 23. April 2023 <https://www.kavkaz-uzel.eu/articles/388037>.

75. Grenzkrise zwischen Aserbaidschan und Armenien (seit 2021), [https://wiki2.org/ru/Azerbaijani-Armenian\\_border\\_crisis\\_\(2021—2022\)](https://wiki2.org/ru/Azerbaijani-Armenian_border_crisis_(2021—2022)).

76. Grenzkrise zwischen Aserbaidschan und Armenien (seit 2021), [https://wiki2.org/ru/Azerbaijani-Armenian\\_border\\_crisis\\_\(2021—2022\)](https://wiki2.org/ru/Azerbaijani-Armenian_border_crisis_(2021—2022)).

77. Aleksanyan, G. „Kaukasische Wissenschaftler sprachen über die Probleme der Grenzziehung in der Region Sjunik.“ Kaukasischer Knoten, 15. Mai 2021. <https://www.kavkaz-uzel.eu/articles/363912/>.

78. Verhafteter ehemaliger Präsident von Berg-Karabach in Baku verhört.“ EADaily, 4. Oktober 2023. <https://eadaily.com/ru/news/2023/10/04/-arestovan-nogos-eks-prezidenta-nagornogo-karabaha-doprosili-v-baku>.

79. Armenien und Aserbaidschan einigten sich auf die Vorbereitung eines Friedensvertrages. Aber es ist noch ein langer Weg, BBC, 7. April 202, <https://www.bbc.com/russian/news-61024793>.

80. Arutyunyan, Arayik Vladimirovich, [https://ru.wikipedia.org/wiki/Арутъян,\\_Арайк\\_Владимирович](https://ru.wikipedia.org/wiki/Арутъян,_Арайк_Владимирович).

81. Akhundov, F., Zerstörer von Fälschungen, Band I und II, Baku, 2012.



94. Weit voneinander entfernt: Armenien sprach über Verhandlungen mit Aserbaidschan. News.ru, 24. März 2023,

95. Erklärung zur Freundschaft und strategischen Partnerschaft zwischen der Republik Aserbaidschan und der Russischen Föderation. Kreml. <http://kremlin.ru/supplement/250>. Für uns ist die Bestätigung des Verantwortungsbereichs der OVKS in der Republik Armenien von grundlegender Bedeutung: Rede des Premierministers auf der Sitzung des Kollektiven Sicherheitsrates der OVKS. Reden und Botschaften des Premierministers der Republik Armenien, 23. November 2022. <https://www.primeminister.am/ru/statements-and-messages/item/2022/11/23/Nikol-Pashinyan-CSTO-meeting/>

96. Vertrag über kollektive Sicherheit, 26.04.2012. Vertrag über kollektive Sicherheit vom 15. Mai 1992, [https://odkb-csto.org/documents/documents/dogovor\\_o\\_kollektivnoy\\_bezopasnosti/](https://odkb-csto.org/documents/documents/dogovor_o_kollektivnoy_bezopasnosti/).

97. Ehemaliger Assistent des Präsidenten von Bergkarabach, David Babayan, festgenommen, National News Service – NNS, 30. September 2023. <https://nsn.fm/in-the-world/zaderzhan-eks-pomoschnik-prezidenta-nagornogo-karabaha-david-babayan>.

98. Zangezur-Korridor, Wikipedia (wikipedia.org).

99. Treffen des Valdai-Diskussionsclubs. Wladimir Putin nahm an der Plenarsitzung des Jubiläums, 20. Treffen des Valdai International Discussion Club, Präsident von Russland, 5. Oktober teil 2023, <http://kremlin.ru/events/president/news/72444>.

100. Ilham Aliyevs Rede an die Nation, 20. September 2023, <https://president.az-/ru/articles/view/61113>.

101. Historische Fakten über die Aktionen der Armenier auf aserbaidschanischem Boden, Baku, 2009.

102. Geschichte der Konfliktbeilegung zwischen Armenien und Aserbaidschan seit 2020, TASS, <https://tass.ru/info/17845181>.

103. Exodus der Armenier aus Berg-Karabach, [#cite\\_note-34](https://ru.wikipedia.org/wiki/-Exodus_der_Armenier_aus_Berg-Karabach).

104. Kaverin, Dmitri. „Putin hat dem Antrag des Milliardärs Vardanyan stattgegeben, die russische Staatsbürgerschaft aufzugeben.“ 22. Dezember 2022. <https://www.gazeta.ru/politics/news/2022/12/22/19333111.shtml>.

105. Karabach-Führer im letzten Moment in Armenien aufgetaucht – Medien. EADaily, 4. Oktober 2023. <https://eadaily.com/ru/news/2023/10/04/karabahskiy-lider-poyavilsya-v-armenii-v-posledniy-moment-smi>.

106. Die Kommissionen zur Festlegung der armenisch-aserbaidschanischen Grenze besprachen die Regelungen für die weitere Arbeit und einigten sich auf ein drittes Treffen. ArmenianReport, 30 августа 2023. <https://www.armenianreport.com/ru/pubs/326468/>.

107. Kontrollpunkt „Lachin“.am Eingang zum Lachin-Korridor. RIA Novosti Mediabank. [https://riamediabank.ru/story/list\\_315820076/](https://riamediabank.ru/story/list_315820076/).

108. Lachin-Korridor, <https://ru.wikipedia.org/wiki/%D0%9B%D0%B0%D1%87%D0%B8%D0%BD%D1%>

81%D0%BA%D0%B8%D0%B9\_%D0%BA%D0%BE%D1%80%D0%B8%D0%B4%D0%BE%D1%80

109. Lentsov, Alexander Iwanowitsch – Wikipedia (wikipedia.org).

110. Lisitsyan S., Armenier von Berg-Karabach, (Yer.,1992).

111. Mikaelyan V. (Hrsg.), Berg-Karabach 1918-1923, Sammlung von Dokumenten und Materialien, (Er., 1992).

112. 112. Die UN-Mission traf in Berg-Karabach ein. „APA-Agentur: UN-Mission trifft in Karabach ein, um sich über die Bedürfnisse der Bewohner zu informieren.“ Iswestija, 1. Oktober 2023. <https://iz.ru/1582347/2023-10-01/missiia-oon-pribyla-v-nagornyi-karabakh>.

113. Mylnikov, P. „Der ehemalige Kommandant der Berg-Karabach-Armee wurde festgenommen.“ Deutsche Welle, 29. September 2023. <https://www.dw.com/ru/zaderzan-ekskomanduusij-armiej-nagornogo-karabaha-mnacakanan/a-66963336>.

114. Die Republik Bergkarabach wird zum 1. Januar aufhören zu existieren. „In Karabach wurde ein Dekret erlassen, das die Existenz der nicht anerkannten Republik zum 1. Januar beendet.“ Iswestija, 28. September 2023. <https://iz.ru/1580871/2023-09-28/nagorno-karabakhskaia-respublika-prekratit-sushchestvovanie-s-1-ianvaria>.

115. Republik Berg-Karabach, [https://ru.wikipedia.org/wiki/](https://ru.wikipedia.org/wiki/wiki/) Republik Berg-Karabach.

116. Никитина О. "Пашинян заявил о готовности Армении признать Нагорный Карабах частью Азербайджана." *Взгляд*, 22 мая 2023. <https://vz.ru/news/2023/5/22/1213058.html>.

117. Официальный Баку об итогах встречи с представителями армянских жителей Карабаха, *Media.Az*, 25 сентября 2023 года. <https://media.az/politics/-1067928632/officialnyy-baku-ob-itogah-vstrechi-s-predstaviteleyami-zhiteley-karabah>.

118. Пленарная сессия XX Ежегодного заседания Клуба «Валдай». *Валдай*, October 5, 2023. <https://ru.valdaiclub.com/multimedia/video/plenarnaya-sessiya-xx-ezhegodnogo-zasedaniya-kluba-valday/>.

119. Vollständiger Text der Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Russischen Föderation, Armeniens und Aserbaidschans nach den Gesprächen in Sotschi » News Armenia. 26. November 2021. [https://newsarmenia.am/news/in\\_the\\_world/polnyy-tekst-zayavleniya-liderov-rf-armenii-i-azerbaydzhana-po-itogam-peregovorov-v-sochi-/](https://newsarmenia.am/news/in_the_world/polnyy-tekst-zayavleniya-liderov-rf-armenii-i-azerbaydzhana-po-itogam-peregovorov-v-sochi-/).

120. Der Präsident von Bergkarabach wird morgen zurücktreten. Azatutyun, 31. August 2023, <https://rus.azatutyun.am/a/32572594.html>.

121. Premierminister Nikol Paschinjan ging auf die aktuelle Situation ein, Pressedienst des Premierministers der Republik Armenien, 21. September 2023. <https://www.primeminister.am/ru/statements-and-messages/item/2023/09/21/Nikol-Pashinyan-21-09-Speech/>.

122. Putin sprach sich für einen Friedensvertrag zwischen Armenien und Aserbaidschan aus, RIA Novosti, 27. Oktober 2022, <https://ria.ru/20221027/armeniya-1827318019.html>

123. Putin gab Vardanyans Antrag auf Verzicht der russischen Staatsbürgerschaft statt, RIA Novosti, 22. Dezember 2022. <https://ria.ru/20221222/grazhdanstvo-1840534066.html>.

124. Rede von Ilham Aliyev bei der Parade zum Sieg im Vaterländischen Krieg, Präsident von Aserbaidschan, <https://president.az/ru/articles/view/4879>.

125. Rodionow M., „Stellvertretender Kommandeur der russischen Friedenstruppen stirbt in Karabach. Schießereiverdächtige festgenommen“, Gazeta, 21. September 2023, <https://www.gazeta.ru/army/2023/09/21/17622229.shtml?updated>.

126. Russische Experten: Moskauer Erklärung ist ein beispielloses historisches Ereignis, APA, 23. Februar 2022, <https://apa.az/ru/vneshnyaya-politika/rossiiskie-eksperty-moskovskaya-deklaraciya-besprecedentnoe-istoriceskoe-sobytie-472016>.

127. Russland fordert Aserbaidschan auf, den Latschin-Korridor freizugeben, RBC, 23. Juni 2023. <https://www.rbc.ru/politics/23/06/2023/6495d6649a7947326adc34e7>.

128. Ruben Vardanyan wurde vom Amt des Premierministers von Berg-Karabach entlassen, Kommersant, 23. Februar 2023. <https://www.kommersant.ru/doc/5841713>.

129. Stepanyan G. „Der letzte Bus aus Artsakh ist mit 15 Passagieren in Goris angekommen.“ Aravot.am, 1. Oktober 2023. <https://ru.aravot.am/2023/10/01/421329/>.

130. Ter-Sarkisyants, A., Armenier von Berg-Karabach: Geschichte. Kultur. Traditionen. (M., 2015).

131. Mitglieder der Arbeitsgruppe zu Karabach werden am 2. Oktober Khankendi besuchen, Media.az, <https://media.az/politics/1067929261/provoditsya-vstrecha-ramina-mamedova-s-predstaviteyami-armyanskih-zhiteley-karabaha/>.

132. Shakhnazarov A.-M., Bergkarabach. Fakten vs. Lügen, (M., 2009).

133. Der ehemalige Premierminister des nicht anerkannten Bergkarabachs, Ruben Vardanyan, wurde in Aserbaidschan festgenommen. BBC News Russischer Dienst, 27. September 2023, <https://www.bbc.com/russian/articles/c040npz913ro>.